



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem

Das Gesetz ist erforderlich, weil sich Regelungsdefizite im Landesnaturschutzgesetz sowie in einigen anderen wesentlichen Vorschriften des Umweltrechts gezeigt haben.

Das **Landesnaturschutzgesetz** in seiner aktuellen Fassung ist geprägt durch die vorangehenden Novellen aus den Jahren 2007 und 2010. Ziel der Novelle 2007 war es – neben der Umsetzung von europarechtlichen Anforderungen – ausdrücklich, das Gesetz „inhaltlich auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes“ [zu konzentrieren] und „von Detailregelungen weitestgehend“ [zu befreien] (Regierungsentwurf LT-Drs. 16/1004, S. 2). Die Novelle 2010, die das Landesrecht an die Novelle des BNatSchG aus dem Jahr 2009 angepasst hat, führte zu einer weiteren Kürzung materieller Regelungen. Gleichzeitig dürfen die Länder infolge der Überführung des BNatSchG in die Abweichungsgesetzgebung seit 2010 nur noch Abweichungen oder Ergänzungen zum BNatSchG regeln; insbesondere Wiederholungen des Wortlauts des BNatSchG sind verfassungsrechtlich unzulässig. Dadurch ist das LNatSchG in weiten Teilen nicht mehr aus sich heraus verständlich, sondern kann nur noch im Zusammenhang mit dem BNatSchG gelesen werden. Folge dieser Gesamtentwicklung seit 2007 ist, dass der Stellenwert des Schutzes der Natur in den letzten Jahren insgesamt gesunken ist und zu sehr auf die Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen (Natura 2000, Artenschutz) reduziert wurde. Gleichzeitig wird der Bestand an Natur durch die gesellschaftlichen Ansprüche an Infrastruktur, Energieversorgung und wirtschaftliche Entwicklung immer weiter gefährdet. Dass der Schutz der Natur durch das geltende Landesnaturschutzgesetz nicht hinreichend gewährleistet ist, hat auch der Schleswig-Holsteinische Landtag in einer Entschließung vom 14.05.2014 (Zustimmung zu LT-Drs. 18/1870) zum Ausdruck gebracht und dabei vor allem die Gefährdung der biologischen Vielfalt hervorgehoben.

Das **Landeswaldgesetz** trägt in der Fassung, die es durch die Novelle aus dem Jahr 2011 erhalten hat, den Erfordernissen der Biodiversität nur unzureichend Rechnung, da es zulässt, beim Aufbau neuer Wälder sowie bei Wiederaufforstungen – z.B. nach Stürmen - auf standortheimische Forstpflanzen zu verzichten. Standortheimische Forstpflanzen, also solche, deren Wuchsstandort sich im natürlichen Verbreitungsgebiet der (Baum)Art befindet, sind Lebensgrundlage und Nahrung einer Vielzahl heimischer Tiere. Dies ist bei Baumarten, die in Schleswig-Holstein nicht heimisch sind, nur unzureichend der Fall.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt ferner die Biodiversitätsziele der Bundesregierung, die u.a. vorsehen, dass bis zum Jahre 2020 ca. 10% der Wälder in öffentlichem Eigentum der natürlichen Entwicklung überlassen werden (Naturwälder). Hierzu sollten Naturwälder gesetzlich und durch andere Maßnahmen gesichert werden.

Das **Landesjagdgesetz** in seiner derzeitigen Fassung berücksichtigt nicht die neuere Entwicklung im Bundesjagdgesetz. Mit dem im Dezember 2013 in Kraft getretenen § 6a BJagdG wird Grundstückseigentümern, die aus ethischen Gründen die Jagd ablehnen, die Möglichkeit gegeben, ihre Grundstücke bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen zu befriedeten Bezirken erklären zu lassen mit der Folge, dass auf diesen

die Jagd ruht. Diese Regelung soll eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umsetzen, der 2012 beanstandet hatte, dass das damals geltende deutsche Jagdrecht Grundstückseigentümern, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnten, keinerlei Möglichkeit eingeräumt hat, eine Jagd auf ihren Flächen zu verhindern. Hierin sah der EGMR eine Verletzung von Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 1 des Protokolls Nr. 1, Recht auf Achtung des Eigentums). Die Umsetzung dieser Entscheidung durch § 6a BJagdG ist insofern nur unvollständig erfolgt, als in dieser Regelung nur natürlichen Personen, also Menschen, ein Anspruch auf Befriedung ihrer Grundstücke eingeräumt wird, obwohl Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch juristischen Personen, also z.B. rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen, ein Recht auf Achtung ihres Eigentums zuspricht. Weiterhin enthält das Landesjagdgesetz verschiedene Regelungen, die von § 6a BJagdG abweichen oder für die dort geregelten Sachverhalte nicht angemessen sind.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf **zum Landesnaturschutzgesetz** behebt die dargestellten Regelungsdefizite, indem strukturell für den Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt besonders bedeutsame Instrumente gestärkt werden (Biotopverbund, Kompensationskataster, Vorkaufsrechte für besonders wertvolle Flächen, Schutz des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes). Ebenso wird nun die Möglichkeit, Natur unmittelbar zu erleben, erweitert durch ein Betretensrecht auch außerhalb von Wegen.

Im **Landeswaldgesetz** wird für Erst- Wieder- und Ersatzaufforstungen ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten gefordert. Die Zielsetzung, 10% der Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes als Naturwälder aus der Bewirtschaftung zu nehmen, wird in das Gesetz aufgenommen. Ca. 3085 ha Naturwälder werden unmittelbar durch Gesetz ausgewiesen. Die zukünftige Sicherung weiterer Naturwaldflächen durch Verordnung wird erleichtert.

Im **Landesjagdgesetz** wird auch juristischen Personen die Möglichkeit eingeräumt, aus ethischen Gründen eine Befriedung ihrer Grundstücke zu beantragen. Weitere Regelungen werden an § 6a BJagdG angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für das **Land** entstehen im Zusammenhang mit der Änderung des **Landesnaturschutzgesetzes** keine zusätzlichen Kosten für den Flächenankauf im Rahmen des wieder eingeführten Vorkaufsrechts. Für den Ankauf von Flächen werden nicht mehr Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, als dies derzeit der Fall ist. Diese Kosten werden aus den für den investiven Naturschutz vorgesehenen Haushaltstiteln zulasten anderer Naturschutzmaßnahmen gedeckt werden.

Als Folge der Änderung des **Landeswaldgesetzes** können dem Land Kosten entstehen aufgrund der Einführung einer Entschädigungsregelung (§ 28 Abs. 6) für die Eigentümer von an Naturwaldflächen angrenzenden Wäldern. Die Höhe dieser Kosten kann nicht genau eingeschätzt werden. Da aber vorwiegend naturnahe Laubwälder, von denen in der Regel keine Forstschutzprobleme ausgehen, als Naturwälder ausgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass die Kosten gering sein werden.

2. Verwaltungsaufwand

Im Rahmen des **LNatSchG** kommt es teilweise zu Entlastungen der **Kommunen** (Streichen der Prüfpflicht im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, Wiedereinführung einer sog. Positivliste für Eingriffe, Übernahme von Kompensationsmaßnahmen durch zertifizierte Dienstleister, Beschränkung der Zuständigkeit zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit, Verlagerung der Zuständigkeit für den Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben auf die oberste Naturschutzbehörde, Verlängerung von Bearbeitungsfristen), teilweise zu Belastungen (Kompensationsverzeichnis, neuer Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“, Verbreiterung und Ausweitung des Schutzstreifens an Gewässern auf den Innenbereich, zusätzliche Ordnungswidrigkeitentatbestände). Per saldo halten sich Be- und Entlastungen die Waage, so dass Konnexitätsansprüche nicht bestehen.

Beim **Land** entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Rahmen des **LNatSchG** durch (ggfs.) den Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben durch die oberste Naturschutzbehörde, sowie bei der oberen Naturschutzbehörde durch die Ausübung des Vorkaufsrechts und (ggfs.) die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Bezug auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die Ausübung des Vorkaufsrechts wird voraussichtlich eine Stelle des (ehemals) gehobenen Dienstes erfordern; der übrige Mehraufwand wird allenfalls punktuell auftreten und mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden können.

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass als Folge der Novellierung des **Landesjagdgesetzes** den Kreisen und kreisfreien Städten zunächst durch die Erweiterung des Antragsrechts nach § 6a BJagdG auf juristische Personen ein Verwaltungsmehraufwand entsteht, da sich der Kreis potentieller Antragsteller vergrößert. Andererseits ist nur mit wenig neuen Anträgen zu rechnen, da die insofern vor allem in Betracht kommenden Tierschutzvereine in der Regel nicht über Grundflächen verfügen, die bejagt werden dürfen (Tierheime befinden sich meistens schon jetzt im befriedeten Bereich). Für eine Naturschutzvereinigung wäre eine Befriedung ihrer Grundflächen nach § 6a BJagdG i.d.R. nicht zielführend, weil dies zur Folge hätte, dass auf allen ihr gehörenden Grundstücken jede Form der Jagd unzulässig wäre. Meistens besteht ein Interesse, zum Schutz von Bodenbrütern vor Prädatoren (z.B. Füchsen und Mardern) jedenfalls eine Fallenjagd durchführen zu können. Sollte es dennoch zu mehr Anträgen kommen, kann der Verwaltungsmehraufwand aus den hierfür zu entrichtenden Gebühren finanziert werden. Zudem kommt es durch die Änderung in § 17 Abs. 2 LJagdG zu einer Arbeitsentlastung der unteren Jagdbehörde, weil die Abschussplanung nur noch für dreijährige Zeiträume bestätigt und kontrolliert werden muss.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die private Wirtschaft wird im Rahmen des **Landesnaturgesetzes** entlastet durch die neue Möglichkeit, die Kompensation mit befreiender Wirkung auf einen Dienstleister zu übertragen.

Als Folge der Ausweisung von Naturwäldern durch das **Landeswaldgesetz** kann den holzverarbeitenden Betrieben aus diesen Wäldern kein Holz mehr zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies durch die Bereitstellung von Holz aus anderen Waldflächen kompensiert werden kann.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Landtag wird zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
und anderer Vorschriften
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Sicherung der biologischen Vielfalt“.
- b) Der Angabe zu § 2 wird das Wort „Datenschutzregelung“ angefügt.
- c) Die Angabe zu § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Landschaftspläne und Grünordnungspläne“.
- d) Die Angabe unter Kapitel 4 Abschnitt I erhält folgende Fassung:
„Biotopverbund; geschützte Teile von Natur und Landschaft“.
- e) Vor der Angabe „§ 12 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft“ wird die Angabe „§ 12 Biotopverbund“ eingefügt.
- f) Die Angabe zum bisherigen § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12 a Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft“.
- g) Die Angabe „§ 27 a Gehölzpflege“ wird gestrichen.
- h) Die Angabe „§ 28 a Horstschutz“ wird durch die Angabe „§ 28 b Horstschutz“ ersetzt.
- i) Vor der Angabe „§ 28 b Horstschutz“ wird die Angabe „§ 28 a Bewirtschaftungsvorgaben“ eingefügt.
- j) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31 Sperren von Wegen und Grundflächen in der freien Landschaft“.
- k) Nach der Angabe „§ 64 Bestehende Landschaftsplanungen“ werden die Angaben „§ 65 Genehmigte Anlagen an Gewässern im Innenbereich“ sowie „§ 66 Übergangsvorschrift für arten- und strukturreiches Dauergrünland“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Verwirklichung der Ziele“ durch die Worte „Sicherung der biologischen Vielfalt“, und die Angabe „§ 2 BNatSchG“ durch die Angabe „§ 1 BNatSchG“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2542)“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über § 1 Absatz 2 BNatSchG hinaus ist zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt darauf hinzuwirken, dass bei der Nutzung von Natur und Landschaft durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie im Rahmen von Freizeitaktivitäten wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgrundlagen nur soweit beeinträchtigt werden, wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist. Der Bedeutung von Mooren und Auen für die Erhaltung der Biodiversität ist dabei in besonderem Maße Rechnung zu tragen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 2 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden; einheitlicher Ansprechpartner; Datenschutzregelung
(zu § 3 Absatz 1, 2 und 3, §§ 8 und 9, §§ 20 bis 22, § 30 Absatz 4, § 32 Absatz 5 sowie § 39 Absatz 4 BNatSchG)“
- b) Absatz 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Abweichend von § 3 Absatz 3 BNatSchG können die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Die Naturschutzbehörden sowie Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen zur Arten- und Biotopkartierung, bei der Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen für Natura 2000-Gebiete, bei der Vorbereitung der Biotopverbund- und Landschaftsplanung, zur Eintragung in das Naturschutzbuch und für den Erlass von allgemeinverbindlichen Regelungen wie den Erlass von Schutzverordnungen und Artenschutzprogrammen Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Betroffenen und Angaben zur Lage, Größe, Beschaffenheit sowie zu Eigentums- und Nutzungsverhältnissen der betroffenen Grundstücke erheben und weiterverarbeiten. Sind Daten bei anderen öffentli-

chen Stellen oder innerhalb einer öffentlichen Stelle bei einer anderen organisatorischen Gliederung für andere Zwecke erhoben worden, dürfen die Naturschutzbehörden diese Daten für die in Satz 1 genannten Zwecke erheben und verarbeiten.

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Land- Forst- und Fischereiwirtschaft
(zu § 5 BNatSchG)

Abweichend von § 5 Absatz 2 BNatSchG kann die für Naturschutz und Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Absatz 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit der Nutzung, des Gewässerschutzes und der Erhaltung der Biodiversität näher konkretisieren. Die Vorschriften des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt.“

5. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Naturschutzbehörde stellt dazu den Jagd- und Artenschutzbericht auf.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die zuständige Naturschutzbehörde schreibt die Roten Listen fort.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Begriffsbestimmungen
(zu § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 BNatSchG)

(1) Die in Schleswig-Holstein zu Besonderen Schutzgebieten im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. März 2013 (ABl. L 158 S. 193) erklärten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgelistet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193), zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärten Gebiete sind in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgelistet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Gesetzes.“

7. § 7 wird wie folgt geändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Landschaftspläne und Grünordnungspläne
(zu § 11 BNatSchG)“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Abweichend von § 11 Absatz 1 BNatSchG werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung des Landschaftsprogramms dargestellt. Landschaftspläne und Grünordnungspläne bestehen aus einem Grundlagen- und einem Planungsteil. Um Naturräumen gerecht zu werden und gemeindeübergreifende Planungen zu erleichtern, können mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Landschaftsplan aufstellen.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Landschaftspläne und Grünordnungspläne werden von den aufstellenden Gemeinden beschlossen. Die Pläne sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit. Landschaftspläne und Grünordnungspläne sind bekannt zu machen.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Eingriffe in Natur und Landschaft
(zu § 14 BNatSchG)“

- (1) Abweichend von § 14 Absatz 1 BNatSchG können Eingriffe insbesondere sein:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen, von Straßen, versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen;
2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1000 m² oder die zu bringende Menge mehr als 30 m³ beträgt;

3. die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf- und Sportplätzen im Außenbereich;
 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafен- Küsten- und Uferschutzanlagen, Seebrücken, Stegen, Bootsliche- und sonstigen Plätzen, Bootsschuppen, Sportboothäfen sowie von Offshore-Anlagen;
 5. die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie Deponien;
 6. der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluss, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern;
 7. das Aufstauen, Absenken, Umleiten oder die Veränderung der Güte von Grundwasser;
 8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer oder unterirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßen- und Gleiskörpers oder Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen im Außenbereich;
 9. die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen, ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, von Alleen und Ufervegetationen;
 10. die erstmalige und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen und sonstigen Feuchtgebieten, der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten;
 11. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen im Außenbereich in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen Art;
 12. die Errichtung und der Betrieb von Tiergehegen einschließlich in und auf Gewässern;
 13. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes;
 14. die Verwendung von Ödland oder sonstiger nicht genutzter Flächen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und
 15. die Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen, naturnahen Feldgehölzen, Waldmänteln, Kratts, unbewirtschafteten Naturwaldzellen, der Feldraine, Gewässerränder und Mergelkuhlen.
- (2) Abweichend von § 14 Absatz 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht als Eingriffe anzusehen
1. von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen und Landschaftselementen,
 2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geän-

dert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), sowie § 38 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387).“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „zugelassen“ die Worte „oder durchgeführt“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird der Wortlaut „Die Landesregierung wird ermächtigt, hinsichtlich der folgenden Nummern 2 und 3 auch abweichend von einer Verordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG“ durch den Wortlaut „Abweichend von § 15 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wird die Landesregierung ermächtigt, hinsichtlich der folgenden Nummern 2 und 3 auch abweichend von einer Verordnung nach § 15 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG“ ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte „abweichend zu“ durch die Worte „abweichend von“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. zu Art und Form der in das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 BNatSchG aufzunehmenden Daten einschließlich ihrer Weiterverarbeitung und Veröffentlichung.“
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von § 15 Absatz 7 Satz 1 und 2 BNatSchG wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Verordnung die Anerkennung von Agenturen zu regeln, die – auch im Auftrag Dritter - Kompensationsmaßnahmen durchführen, für deren Unterhaltung und dauerhafte Sicherung sorgen sowie Kompensationsmaßnahmen oder hierfür geeignete Flächen bevorraten und vertreiben. Die Agenturen müssen landesweit tätig sein und der Weisung der obersten Naturschutzbehörde unterliegen. Die Eingriffsverursachenden können ihre Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung entgeltlich auf eine anerkannte Agentur übertragen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Eingriffsgenehmigung für

1. die Gewinnung von Kies, Sand, Ton, Steinen oder anderen selbstständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze) oder
2. andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen

entscheidet gemäß § 17 Absatz 1 letzter Halbsatz BNatSchG, auch abweichend von § 18 Absatz 3 BNatSchG, die zuständige Naturschutzbehörde. Abweichend von § 15 Absatz 5 BNatSchG darf der Eingriff über § 9 Absatz 3 hinaus auch dann nicht zugelassen werden, wenn ihm bodenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen. Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, für Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen oder Anzeigen als gestellt; Fristen in anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungs- oder Anzeigevorschriften beginnen mit dem Eingang der vollständigen Anfrage bei der jeweils zuständigen Fachbehörde zu laufen. Die zuständige Naturschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der zuständigen Naturschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit. Die Genehmigung nach Satz 1 ist nur erforderlich, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Eine Genehmigung ist auch nicht erforderlich für die Gewinnung von Bodenschätzen, die nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), eines zugelassenen Betriebsplans bedarf, wenn die Zulassung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. § 34 BNatSchG bleibt unberührt. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht für Planfeststellungsverfahren und für Genehmigungen nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324).“

- b) Absatz 5 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden zu Absätzen 5 bis 11.
- c) In Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen.
- d) In Absatz 9 Satz 6 werden die Worte „eines halben Jahres“ durch die Worte „von neun Monaten“ ersetzt.
- e) Absatz 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Eingriffsgenehmigung kann auf schriftlichen Antrag auch wiederholt jeweils bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu zwei Jahren, verlängert werden; sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag

vor Fristablauf bei der für die Eingriffsgenehmigung zuständigen Behörde eingegangen ist.“

- f) In Absatz 11 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89)“ ersetzt.

11. Die Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 1
Biotopverbund; geschützte Teile von Natur und Landschaft“**

12. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12
Biotopverbund
(zu § 20 Absatz 1 BNatSchG)

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund mindestens 15 % der Fläche des Landes umfasst, wovon 2% zu Wildnisgebieten entwickelt werden sollen. Wildnisgebiete sind große, unveränderte oder nur leicht veränderte Naturgebiete, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann.“

13. Der bisherige § 12 wird § 12 a.

14. In § 12 a Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „gemäß den Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „gemäß den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG ist der Anbau von biozid wirkenden gentechnisch veränderten Organismen in einem Abstand von weniger als 1000 m von Naturschutzgebieten untersagt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 25 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG, aber unbeschadet dieser Regelung im Übrigen, kann das zu einem Biosphärenreservat zu erklärende Gebiet in wesentlichen Teilen auch die Voraussetzungen eines Nationalparks erfüllen. Soweit das Gebiet in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Nationalparks erfüllt, kann es abweichend von § 25 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG auch nur in Teilen den in der Bestimmung genannten Zwecken dienen.“

17. In § 15 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12a Absatz 1“ ersetzt.

18. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12a Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird gestrichen.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. arten- und strukturreiches Dauergrünland“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 30 Abs. 2 BNatSchG“ die Worte „, auch abweichend von dieser Regelung,“ eingefügt.

21. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Gebietsabgrenzung anpassen,“ durch die Worte „Abgrenzung der Gebiete nach Anlage 2 zu § 4 anpassen,“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „Anlage nach § 4“ durch die Angabe „Anlage 2 zu § 4“ ersetzt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Natura 2000-Gebiete können kenntlich gemacht werden. Die Art der Kennzeichnung bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift und gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Kennzeichnung und die Begriffsbezeichnung dürfen nur für Natura 2000-Gebiete verwendet werden.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist“ die Worte „oder das Projekt selbst durchführt“ angefügt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Entscheidung“ durch das Wort „Eingriffszulassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 15 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Landes-UVP-Gesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 12 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Landes-UVP-Gesetz“ ersetzt.
24. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Abweichend von § 35 Nummer 2 BNatSchG ist § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG auch entsprechend anzuwenden auf Maßnahmen nach § 35 Nummer 2 BNatSchG außerhalb eines Natura 2000-Gebiets.“
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diejenige oder derjenige, die oder der Maßnahmen nach § 35 BNatSchG oder nach Satz 1 beabsichtigt, hat dieses zuvor der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.“
25. Nach § 27 Absatz 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „und veröffentlicht diese in geeigneter Weise.“
26. § 27 a wird gestrichen.
27. Nach § 28 wird folgender § 28 a neu eingefügt:
- „§ 28 a
Bewirtschaftungsvorgaben
(zu § 44 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG)
- Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung oder Allgemeinverfügung Bewirtschaftungsvorgaben gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten anzuordnen, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nach § 44 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.“
28. Der bisherige § 28 a wird § 28 b.
29. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 1 BNatSchG“ ersetzt.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Betreten der freien Landschaft nach § 59 Absatz 1 BNatSchG und Absatz 1 Satz 1 und 2 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie der Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Hunde sind außerhalb von für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und sonstigen Flächen sowie Privatwegen und Wegerändern anzuleinen. Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung. Weiter gehende Vorschriften sowie § 32 Absatz 2 bleiben unberührt.“

30. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wegen“ die Worte „und Grundflächen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wege“ die Worte „und Grundflächen“ sowie nach dem Wort „gemäß“ die Worte „§ 59 BNatSchG und“ eingefügt.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der Küstenlinie einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers.“

- b) In Absatz 3 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. für aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben sowie für Vorhaben innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat,“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

- c) In Absatz 4 wird in Nummer 2 das Wort „und“ gestrichen sowie der Punkt nach Nummer 3 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches und Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.“

32. In § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Zelt- und“ gestrichen.

33. In § 40 Absatz 2 werden die Worte „Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Worte „Abweichend von § 63 Absatz 2“ ersetzt.

34. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder, sofern die Entscheidungsbehörde nicht die Anhörungsbehörde ist, die für die Anhörung zuständige Behörde“ eingefügt.

35. § 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 65 Absatz 1 BNatSchG soll die zuständige Naturschutzbehörde den Duldungspflichtigen Gelegenheit geben, die vorgesehene Maßnahme selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Die dabei entstandenen Kosten werden von der zuständigen Behörde auf Antrag bis zur Höhe der Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn die Behörde die Maßnahme selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben hätte. Führen die Duldungspflichtigen die Maßnahme nicht selbst durch, soll die Behörde ihnen bekannt geben, von wem und wann die Maßnahme durchgeführt wird.“

36. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50
Vorkaufsrecht
(zu § 66 Absatz 5 BNatSchG)

- (1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,
1. die in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
 2. die in einem Abstand von bis zu 50 m an Natura 2000-Gebiete angrenzen,
 3. auf denen sich Moor- oder Anmoorböden im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) und f) des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl. - H. S.387) befinden oder
 4. auf denen sich durch die oberste Wasserbehörde festgelegte Vorranggewässer erster oder zweiter Priorität befinden. Vorranggewässer sind Fließgewässer, die über ein hohes Regenerationspotenzial verfügen oder die sich oberstrom oder unterstrom von biologisch wertvollen Abschnitten befinden, so dass die Umsetzbarkeit von notwendigen Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustands gemäß § 27 Absatz 1 WHG an den Gewässern als realistisch und wirtschaftlich vertretbar eingeschätzt wird sowie Seen, die das Potenzial besitzen, den guten ökologischen Zustand zu halten oder durch Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung gemäß §§ 82, 83 WHG zu erlangen.

§ 66 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG gilt auch für Grundstücke, die in Natura 2000-Gebieten liegen und für Grundstücke nach Satz 1 Nummer 2 und 3.

- (2) Das Vorkaufsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass in dem Veräußerungsvertrag ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet wird. Dem Land gegenüber gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.
- (3) Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar hat den Inhalt des geschlossenen Vertrages der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.
- (4) Über § 66 Absatz 4 BNatSchG hinaus kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgeübt werden.“

37. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„7. in der freien Landschaft andere als die in § 59 Absatz 1 BNatSchG bezeichneten Wege und Flächen oder diese anders als in der in § 59 Absatz 1 BNatSchG und in § 30 Absatz 1 und 2 beschriebenen Art benutzt,“
- bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:
„8. entgegen § 11 Absatz 2 ohne Eingriffsgenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde oberflächennahe Bodenschätze abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen vornimmt,“
- cc) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
„9. entgegen § 13 Absatz 3 biozid wirkende gentechnisch veränderte Organismen in einem Abstand von weniger als 1000 m zu Naturschutzgebieten anbaut.“
- dd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 10 und 11.
- ee) Es wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:
„12. entgegen § 28 b ohne Ausnahmegenehmigung Handlungen vornimmt, die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen gefährden,“
- ff) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13.
- gg) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.
- hh) Die bisherigen Nummern 12 bis 23 werden Nummern 14 bis 25.
- ii) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 1 BNatSchG und § 30 Absatz 1“ ersetzt.
- jj) In Nummer 20 werden die Worte „im Außenbereich“ gestrichen; die Angabe „100 m“ wird durch die Angabe „150 m“ ersetzt.
- kk) In Nummer 24 werden nach der ersten Nennung des Wortes „Gesetzes“ die Worte „oder aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 bis 6, 9 und 22“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 1 bis 6, 9, 11 und 24“ ersetzt.
38. In § 59 Absatz 4 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Nr. 22“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 2 Nummer 24“ ersetzt.
39. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Landesnaturchutzgesetzes vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 223)“ durch die Worte „Landesnaturchutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)“ ersetzt.
 - b) Im zweiten Halbsatz von Satz 1 wird das Wort „Naturschutzbehörde“ durch die Worte „Behörde, die den Eingriff zugelassen hat,“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „dem 01.03.2010“ ersetzt.
40. Nach § 64 werden folgende §§ 65 und 66 neu eingefügt:

„§ 65

Genehmigte Anlagen an Gewässern im Innenbereich

Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen an Gewässern nach § 35 Absatz 2 im Innenbereich, die vor dem XXXXXXXX [*Inkrafttreten dieses Gesetzes*] genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden ist, kann nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden. Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen einschließlich solcher des Naturschutzrechts bleiben unberührt.“

„§ 66

Übergangsvorschrift für arten- und strukturreiches Dauergrünland

Auf Abschnitte von Vorhaben, für die am XXXXXXXXXXXX [*Inkrafttreten dieses Gesetzes*] das Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst ist, findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 keine Anwendung.

41. Vor der bisherigen Anlage zu § 4 Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein wird folgende Anlage 1 zu § 4 eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 4)

Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Schleswig-Holstein

lfd. Nr.	Gebiets- Nummer	Gebiets-Name
1	0916-391	NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
2	0916-392	Dünen- und Heidelandschaften Nord-Sylt
3	1016-392	Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt
4	1115-301	NSG Rantumbecken
5	1115-391	Dünenlandschaft Süd-Sylt
6	1116-391	Küstenlandschaft Ost-Sylt
7	1118-301	Ruttebüller See
8	1119-303	Süderlügumer Binnendünen
9	1121-304	Eichenwälder der Böxlunder Geest
10	1121-391	NSG Fröslev-Jardelunder Moor
11	1122-391	Niehuuser Tunneltal und Krusau mit angrenzenden Flächen
12	1123-305	Munkbrarupau- und Schwennautal
13	1123-392	Blixmoor
14	1123-393	Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk
15	1219-301	Leckfeld
16	1219-391	Gewässer des Bongsieler Kanal-Systems
17	1219-392	Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld
18	1220-301	Wälder an der Lecker Au
19	1222-301	Stiftungsflächen Schäferhaus
20	1222-353	Staatsforst südöstlich Handewitt
21	1223-356	Wälder an der Bondenau
22	1224-321	Wald südlich Holzkoppel
23	1225-355	Fehrenholz
24	1315-391	Küsten- und Dünenlandschaften Amrums
25	1316-301	Godelniederung / Föhr
26	1319-301	NSG Bordelumer Heide und Langenhorner Heide mit Umgebung
27	1320-302	Lütjenholmer und Bargumer Heide
28	1320-303	Schirlbusch
29	1320-304	Löwenstedter Sandberge
30	1321-302	Pobüller Bauernwald
31	1321-303	Dünen am Rimmelsberg
32	1322-391	Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au
33	1322-392	Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung
34	1323-301	NSG Hechtmoor
35	1323-355	Rehbergholz und Schwennholz
36	1324-391	Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder
37	1325-356	Drülter Holz
38	1326-301	NSG Schwansener See
39	1420-301	Standortübungsplatz Husum
40	1420-302	Moorweiher im Staatsforst Dreisdorf
41	1420-391	Quell- und Niedermoore der Arlauniederung
42	1421-301	Immenstedter Wald

43	1421-303	Wälder im Süderhackstedtfeld
44	1421-304	Ahrenviölfelder Westermoor
45	1422-301	Wald Rumbrand
46	1422-303	Gammelunder See
47	1423-302	Tiergarten
48	1423-393	Idstedtweger Geestlandschaft
49	1423-394	Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe
50	1424-357	Kiuser Gehege
51	1425-301	Karlsburger Holz
52	1425-330	Aasse und Umgebung
53	1521-391	Wälder der Ostenfelder Geest
54	1522-301	Kalkquellmoor bei Klein Rheide
55	1523-353	Karlshofer Moor
56	1523-381	Busdorfer Tal
57	1524-391	Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen
58	1525-331	Hemmelmarker See
59	1526-352	Stohl
60	1526-353	Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore
61	1526-391	Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe
62	1528-391	Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp u. vorgelagerte Flachgründe
63	1532-321	Sundwiesen Fehmarn
64	1532-391	Küstenstreifen West- und Nordfehmarn
65	1533-301	Staberhuk
66	1617-301	Dünen St. Peter
67	1620-302	Lundener Niederung
68	1621-301	Wälder bei Bergenhusen
69	1622-308	Gräben der nördlichen Alten Sorge
70	1622-391	Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung
71	1623-303	Fockbeker Moor
72	1623-304	Wald östlich Hohn
73	1623-306	Owslager See
74	1623-351	Übergangsmoor im Kropper Forst
75	1623-392	Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal
76	1624-391	Wälder der Hüttener Berge
77	1624-392	Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen
78	1625-301	Klvensieker Holz
79	1626-325	Kiel Wik / Bunkeranlage
80	1626-352	Kalkquelle am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel
81	1627-321	Hagener Au und Passader See
82	1627-322	Gorkwiese Kitzeberg
83	1627-391	Kalkreiche Niedermoorwiese am Ostufer des Dobersdorfer Sees
84	1628-302	Selenter See
85	1629-320	Hohenfelder Mühlenau
86	1629-391	Strandseen der Hohwachter Bucht
87	1631-304	Seegalendorfer Gehölz
88	1631-351	Seegalendorfer und Neuratjensdorfer Moor
89	1631-391	Putlos

90	1631-392	Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht
91	1631-393	Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel
92	1632-392	Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbe- reiche
93	1714-391	Steingrund
94	1719-391	Untereider
95	1720-301	Weißes Moor
96	1721-301	Wald bei Welmbüttel
97	1721-302	Wald bei Hollingstedt
98	1721-309	Kleiner Geestrücken südlich Dörpling
99	1722-301	Wald westlich Wrohm
100	1723-301	Gehege Osterhamm-Elsdorf
101	1723-302	Dachsberg bei Wittenmoor
102	1724-302	Wehrau und Mühlenau
103	1724-334	Dünen bei Kattbek
104	1725-304	Vollstedter See
105	1725-306	Staatsforst Langwedel-Sören
106	1725-352	Quellen am Großen Schierensee
107	1725-353	Niedermoor bei Manhagen
108	1725-392	Gebiet der Oberen Eider incl. Seen
109	1726-301	Wald nordwestlich Boksee
110	1727-305	Klosterforst Preetz
111	1727-322	Untere Schwentine
112	1727-351	Kolksee bei Schellhorn
113	1727-354	Moorweiher bei Rastorf
114	1727-392	Lanker See und Kührener Teich
115	1728-303	Lehmkuhlener Stauung
116	1728-304	NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung
117	1728-305	NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich
118	1728-307	Gottesgabe
119	1728-351	Kalkflachmoor bei Mucheln
120	1729-353	Großer und Kleiner Benzer See
121	1729-391	Dannauer See und Hohensasel und Umgebung
122	1729-392	Kossautal und angrenzende Flächen
123	1730-301	Steinbek
124	1730-326	Tal der Kükelhühner Mühlenau
125	1731-303	Wälder um Güldenstein
126	1732-321	Guttauer Gehege
127	1732-381	Rosenfelder Brök nördlich Dahme
128	1733-301	Sagas-Bank
129	1813-391	Helgoland mit Helgoländer Felssockel
130	1820-302	NSG Fieler Moor
131	1820-303	Ehemaliger Fuhlensee
132	1821-304	Gieselautal
133	1821-391	Riesewohld und angrenzende Flächen
134	1823-301	Wälder der nördlichen Itzehoer Geest
135	1823-304	Haaler Au
136	1825-302	Wennebeker Moor und Langwedel

137	1826-301	NSG Dosenmoor
138	1826-302	Wald am Bordesholmer See
139	1828-302	Grebiner See, Schluensee und Schmarkau
140	1828-392	Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung
141	1829-303	Wald nördlich Malente
142	1829-304	Buchenwälder Dodau
143	1829-391	Röbeler Holz und Umgebung
144	1830-301	NSG Neustädter Binnenwasser
145	1830-302	Lachsau
146	1830-391	Gebiet der Oberen Schwentine
147	1831-302	Buchenwälder südlich Cismar
148	1831-321	Kremper Au
149	1832-322	Walkyriengrund
150	1832-329	Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen
151	1920-301	Windberger Niederung
152	1922-301	Wälder östlich Mehlbek
153	1922-391	Iselbek mit Lindhorster Teich
154	1923-301	Schierenwald
155	1923-302	Reher Kratt
156	1923-304	Moore bei Christinenthal
157	1923-305	Quellhangmoor Lohfiert
158	1924-391	Wälder im Aukrug
159	1926-301	Bönebütteler Gehege
160	1927-301	Kiebitzholmer Moor und Trentmoor
161	1927-352	Tarbeker Moor
162	1928-351	Wälder am Stocksee
163	1928-359	Wälder zwischen Schlamersdorf und Garbek
164	1929-320	Barkauer See
165	1929-351	Heidmoorniederung
166	1929-391	Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet
167	1930-301	Middelburger Seen
168	1930-302	Wälder im Pönitzer Seengebiet
169	1930-330	Strandniederungen südlich Neustadt
170	1930-353	Pönitzer Seengebiet
171	1930-391	Süseler Baum und Süseler Moor
172	1931-301	Ostseeküste am Brodtener Ufer
173	1931-391	Küstenlandschaft zwischen Pelzerhaken und Rettin
174	2020-301	Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn
175	2021-301	Kudensee
176	2022-302	Vaaler Moor und Herrenmoor
177	2023-303	Rantzau-Tal
178	2024-301	Heiden und Dünen bei Störkathen
179	2024-308	Mühlenbarbeker Au und angrenzendes Quellhangmoor
180	2024-391	Mittlere Stör, Bramau und Bünzau
181	2024-392	Moore der Breitenburger Niederung
182	2025-303	Hasenmoor
183	2026-303	Osterautal
184	2026-304	Barker Heide

185	2026-305	Altwaldbestände im Segeberger Forst
186	2026-307	Moorweiher im Segeberger Forst
187	2027-301	NSG Ihlsee und Ihlwald
188	2027-302	Segeberger Kalkberghöhlen
189	2028-352	Wald bei Söhren
190	2028-359	Wald nördlich Steinbek
191	2029-351	Bachschlucht Rösing
192	2029-353	Wulfsfelder Moor
193	2030-303	NSG Aalbek-Niederung
194	2030-304	Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen
195	2030-328	Schwartautal und Curauer Moor
196	2030-351	Waldhusener Moore und Moorsee
197	2030-392	Traveförde und angrenzende Flächen
198	2031-303	NSG Dummersdorfer Ufer
199	2123-301	Binnendünen Nordoe
200	2124-301	Klein Offenseth-Bokelsesser Moor
201	2125-334	Kaltenkirchener Heide
202	2126-303	Pfeifengraswiese nördlich Seth
203	2126-391	Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen
204	2127-302	Birkenmoor bei Groß Niendorf
205	2127-333	Leezener Au-Niederung und Hangwälder
206	2127-391	Travetal
207	2128-358	Steinkampholz
208	2129-351	Bachschlucht bei Herweg
209	2129-353	Wüstenei
210	2129-357	Friedhofseiche Genin
211	2130-301	Lauerholz
212	2130-322	Herrnburger Dünen
213	2130-352	Moorwälder am Wesloer Moor und am Herrnburger Landgraben
214	2130-391	Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee
215	2222-321	Wettersystem in der Kollmarer Marsch
216	2224-305	Staatsforst Rantzau östlich Tornesch
217	2224-306	Obere Krückau
218	2224-391	Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen
219	2225-303	Pinnau / Gronau
220	2226-306	Glasmoor
221	2226-391	Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor
222	2227-303	Hansdorfer Brook mit Ammersbek
223	2227-304	Neunteich und Binnenhorster Teiche
224	2227-351	Nördlich Tiergarten
225	2227-352	Rehbrook
226	2227-356	Sülfelder Tannen
227	2228-352	Rehkoppel
228	2230-304	Wälder westlich des Ratzeburger Sees
229	2230-381	Trockenflächen nordwestlich Groß Sarau
230	2230-391	Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees
231	2323-392	Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen
232	2324-303	Holmer Sandberge und Buttermoor

233	2324-304	NSG Tävs Moor / Haselauer Moor
234	2325-301	Ohmoor
235	2326-301	Wittmoor
236	2327-301	Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor
237	2327-351	Sieker Moor
238	2328-354	NSG Hahnheide
239	2328-355	Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich
240	2328-381	NSG Kranika
241	2328-391	Trittauener Mühlenbach und Drahtmühlengebiet
242	2329-301	Lankauer See
243	2329-351	Koberger Moor
244	2329-352	Pantener Moorweiher und Umgebung
245	2329-353	Quellwald am Ankerschen See
246	2329-381	NSG Borstgrasrasen Alt Mölln
247	2329-391	Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes
248	2330-351	Moorwald im Ankerschen Ziegelbruch
249	2330-353	NSG Oldenburger See und Umgebung
250	2330-391	Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen
251	2331-393	Amphibiengebiete westlich Kittlitz
252	2331-394	Schaalsee mit angrenzenden Wäldern und Seen
253	2427-302	Talwald Hahnenkoppel
254	2427-391	Bille
255	2428-393	Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au
256	2429-301	Birkenbruch südlich Groß Pampau
257	2429-304	Kiefholz
258	2429-353	Kleinstmoore bei Hornbek
259	2430-302	Rosengartener Moor
260	2430-353	Langenlehstener Heide
261	2430-391	Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern u.a.
262	2430-392	Talhänge bei Göttin, Grambeker Teiche und Umgebung
263	2431-391	Amphibiengebiet Seedorfer Forst
264	2431-392	Hakendorfer Wälder
265	2527-302	NSG Dalbekschlucht
266	2527-391	Besenhorster Sandberge und Elbinsel
267	2528-301	GKSS-Forschungszentrum Geesthacht
268	2529-301	Nüssauer Heide
269	2529-302	Stecknitz-Delvenau
270	2529-306	Gülzower Holz
271	2628-392	Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen

42. Die Überschrift der bisherigen Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2 (zu § 4)
Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein“.**

Artikel 2 **Änderung des Landeswaldgesetzes**

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 42 Übergangsregelung“ durch die Angabe „§ 42 Übergangsregelungen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Standortheimisch ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand.“
3. § 5 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Aufbau naturnaher, standortgerechter Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung und Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;“
4. In § 6 wird folgender Satz angefügt: „10% der Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes sollen zur Schaffung eines Netzes von Naturwäldern aus der Bewirtschaftung genommen werden.“
5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen den Kahlschlag erfordern und gewährleistet ist, dass sich auf der Fläche nach dem Kahlschlag ein Waldbestand mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten entwickelt.“
6. In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten. Eine nach Absatz 4 Satz 1 erteilte Genehmigung gilt als auf fünf Jahre befristet erteilt.“
7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 **Naturwald**

- (1) Naturwälder dienen insbesondere folgenden Zwecken:
 1. Sicherung einer ungestörten natürlichen Entwicklung standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
 2. Waldökologischer Forschung,
 3. Dauerbeobachtung von Waldlebensgemeinschaften sowie
 4. Sicherung genetischer Informationen.

- (2) Die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten und in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 25.000 dargestellten Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten werden zur Sicherung der ungestörten Entwicklung der geologischen und biologischen Prozesse im Wald zu Naturwäldern erklärt und nach Maßgabe des Absatz 4 unter Schutz gestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes. Die Forstbehörde setzt die Abgrenzungskarten nach Satz 1, soweit dies aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich ist, in Karten im Maßstab 1 : 5.000 um und verwahrt diese archivmäßig. Die oberste Forstbehörde kann durch Verordnung die jeweilige Gebietsabgrenzung anpassen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Weitere Waldflächen, die unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden sollen, können durch Verordnung zu Naturwald erklärt werden.
- (4) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturwaldes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder dauerhaften Störung der Lebensgemeinschaften führen können, sind verboten.
- (5) Unberührt von den Verboten des Absatz 4 bleiben
1. in den Naturwäldern nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2020 die Entnahme von nicht heimischen Gehölzen und Neophyten,
 2. die Ausübung des Jagdrechts,
 3. notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung,
 4. die erforderliche Unterhaltung von Gewässern, die der Vorflut dienen sowie
 5. Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts.
- (6) Die Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatz 4 zulassen zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zur Sicherung der Erhaltungsziele des Netzes Natura-2000 und zum Schutz der Habitate besonders geschützter Arten.
8. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Erlass von Naturwaldverordnungen**

- (1) Verordnungen nach § 14 Absatz 3 erlässt die oberste Forstbehörde.
- (2) Vor dem Erlass einer Verordnung sind die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger, auf deren Aufgabenbereiche sich die Verordnung voraussichtlich auswirkt, zu hören. Die oberste Forstbehörde räumt ihnen dafür eine angemessene Frist ein. Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange waren der obersten Forstbehörde bereits bekannt oder

hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Verordnung von Bedeutung.

- (3) Der Entwurf der Verordnung ist mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet sich die Verordnung voraussichtlich auswirkt, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die genannten Körperschaften mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf örtlich bekannt zu machen, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihnen oder bei der obersten Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben kann.
- (4) Die Beteiligung nach Absatz 2 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 3 durchgeführt werden.
- (5) Die oberste Forstbehörde prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen. Sie teilt das Ergebnis den Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich in einem gemeinsamen Termin oder schriftlich mit.
- (6) Von der Anwendung der Absätze 2 bis 5 kann abgesehen werden, wenn
 1. eine bestehende Verordnung geändert oder dem geltenden Recht angepasst werden soll oder nach Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 5 der Entwurf einer Verordnung geändert werden soll,
 2. es sich um ein Gebiet handelt, das zu Zwecken der Naturwaldbildung erworben oder bereitgestellt worden ist oder
 3. eine Verordnung nur auf Grundstücke weniger und bekannter Eigentümerinnen oder Eigentümer erstreckt werden soll.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind sie anzuhören, wenn es sich um wesentliche räumliche oder sachliche Erweiterungen handelt.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Aufhebung von Verordnungen.
- (8) Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Verordnung
 1. im Einzelnen zu beschreiben oder
 2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die
 - a) als Bestandteil der Verordnung im jeweiligen Verkündungsblatt abgedruckt werden oder
 - b) als Ausfertigungen bei der zu benennenden Forstbehörde, den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eingesehen werden können.

Die Karten nach Nummer 2 müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Naturwald gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen.

9. In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Naturwälder nach § 14.“

10. In § 25 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Holzeinkauf“ durch das Wort „Holzverkauf“ ersetzt.

11. § 28 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Waldbesitzende, deren an Naturwald grenzende Waldflächen als Folge der Regelung in § 22 Absatz 1 Satz 4 erheblich geschädigt werden, haben gegen das Land einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit die Waldbesitzenden es unterlassen haben, den Schaden durch zumutbare Maßnahmen abzuwenden oder auf ein nicht erhebliches Maß zu mindern. Über den Anspruch entscheidet die Forstbehörde auf Antrag.“

12. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Nummer 4 gestrichen.

13. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Abschnitte von Vorhaben, für die am XXXXXXXXXXXX [Inkrafttreten dieses Gesetzes] das Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst ist, findet § 14 Absatz 4 keine Anwendung, wenn Naturwälder nach § 14 Absatz 2 berührt sind.“

14. Nach § 43 wird an das Gesetz folgende Anlage zu § 14 Absatz 2 angefügt:

„Anlage

(zu § 14 Absatz 2 Landeswaldgesetz)

Im Eigentum der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten stehende Flächen

Lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha	Försterei	betroffene Abteilungen oder Abteilungsteile
1	Bahrenhöfer Wohld	17,56	Fohlenkoppel	389; 390.
2	Beimoor	77,02	Lütjensee	206; 211; 217; 218; 223; 224; 226; 227.

Lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha	Försterei	betroffene Abteilungen oder Abteilungsteile
3	Bestetal Helldahl und Rehbrook	57,82	Fohlenkoppel	322; 323; 324; 331; 332; 334.
4	Beutz	41,29	Scharbeutz	489; 490.
5	Born	36,75	Haale	3795; 3796; 3797.
6	Bremsburg	63,34	Idstedtwege	4713; 4714; 4715; 4717; 4718.
7	Buchholz Segeberger Forst	45,63	Glashütte	2232; 2233; 2246; 2248; 2249; 2260.
8	Dahmer Holzkoppel	32,03	Kellenhusen	620; 621; 623.
9	Dodau Südwest	33,91	Dodau	891; 892.
10	Elsdorfer Gehege	56,94	Lohe	3615; 3629; 3631; 3632; 3638.
11	Endern	56,63	Tangstedt	1303; 1304; 1305; 1306; 1307; 1308.
12	Fohlenkoppel	47,37	Fohlenkoppel	374; 375.
13	Haaler Gehege	81,23	Haale	3738; 3744; 3756; 3755; 3757.
14	Hahnenkoppel	33,94	Reinbek	97; 98.
15	Hahnheide	242,88	Hahnheide	4; 11; 12; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30, 34; 54; 59; 60.
16	Halloh Itzehoe	22,78	Drage	1603; 1604.
17	Hamweddler Gehege	55,61	Haale	3779; 3780; 3781.
18	Hegebuchenbusch Segeberger Forst	52,78	Heidmühlen	2214; 2215; 2216; 2217; 2218; 2219; 2224.
19	Himmelmoor-Rand	73,42	Kummerfeld	1001; 1002; 1003; 1004; 1065.
20	Himmelreich	27,07	Mörel	3712; 3713; 3717; 3718.
21	Hofhölzung Rantzau	17,74	Kummerfeld	1104.
22	Hundehörn	36,70	Ahrensböök	510.
23	Jettbrook	32,24	Bordesholm	1921; 1922; 1923.
24	Kalkhütte Kellersee	21,08	Wüstenfelde	723.
25	Kluvensieker Holz Kanalgehege Ost	50,86	Hütten	3004; 3005; 3006; 3016.
26	Krummland Zentralbereich	25,43	Hütten	3054; 3055; 3056; 3057; 3058.
27	Lindewitt	18,04	Dreisdorf	4602; 4603; 4607.
28	Luhnstedt West	110,42	Mörel	3728; 3729; 3730; 3731; 3732.
29	Majenfelde Hasenberg	44,09	Dodau	802; 803.

Lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha	Försterei	betroffene Abteilungen oder Abteilungsteile
30	Nücheler Dörn	41,72	Wüstenfelde	732; 733; 734.
31	Ochsenkoppel Dänischer Wohld	19,99	Hütten	3572.
32	Osterohrstedtholz	101,80	Idstedtwege	4760; 4761; 4762; 4763; 4764.
33	Pugum Friedeholz	107,93	Glücksburg	4059; 4060; 4061; 4064; 4065; 4066.
34	Rehbergholz	46,24	Satrup	3386; 3388; 3389; 3390.
35	Röbeler Holz	27,13	Kellenhusen	696; 697.
36	Röhrkirchen Hüttener Au	15,17	Hütten	3051.
37	Scharbeutzer Heide	36,76	Scharbeutz	425; 427.
38	Schierenwald	70,94	Schierenwald	1583; 1587; 1588.
39	Schmalfelder Wohld	18,29	Tangstedt	1324; 1327.
40	Schwartatal	46,95	Scharbeutz	472; 473; 475.
41	Söhren bei Segeberg	18,86	Fohlenkoppel	393.
42	Sören Nordteil	19,67	Bordesholm	1941; 1942; 1943.
43	Steinholz Bollingstedter Au	16,31	Idstedtwege	3467; 3468; 3471.
44	Steinkampsholz	53,79	Fohlenkoppel	363; 364.
45	Tiergarten bei Schleswig	52,71	Idstedtwege	3223; 3226; 3229; 3230.
46	Tremmerup	65,42	Glücksburg	4070; 4071; 4072; 4077; 4078; 4079; 4083.
47	Ukleisee/Bökensberg	102,99	Wüstenfelde	727; 728; 729; 730; 731; 760.
48	Viehkoppel bei Em- kendorf	35,96	Bordeholm	1821.
49	Viehweiden Hütten	15,48	Hütten	3036; 3037.
50	Wahlsdorfer Holz	23,91	Ahrensböök	502.
51	Wälder an der Bar- nitz	37,76	Fohlenkoppel	341; 342; 343; 345; 346.
52	Westerholz	49,80	Mörel	3700; 3701; 3702; 3704; 3705.

Im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stehende Flächen

Ifd. Nr.	Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Kreis	Gemeinde	Amt	Flurstücke
1	Düne am Treßsee	20,82	Schleswig-Flensburg	Sieverstedt	Amt Oeversee	Süder-schmedeby*1*50/5
						Süder-schmedeby*1*50/6
						Süder-schmedeby*1*52/1
						Süder-schmedeby*1*52/2
						Süder-schmedeby*1*3
						Süder-schmedeby*1*50/3
2	Haseldorfer Binnenelbe	110,14	Pinneberg	Hetlingen	Amt Haseldorf	Hetlingen*16*2
						Haseldorf*19*11
						Haseldorf*19*4
						Haseldorf*19*6
						Haseldorf*19*8
3	Hohenfelder Mühlenau	37,10	Plön	Köhn	Amt Probstei	Köhn-Moorrehmen*5*38/4
4	Johannisthal	25,61	Ostholstein	Gremersdorf	Amt Oldenburger Land	Johannistal*1*6/15
						Kembs*2*13
5	Kaltenhofer Moor	121,71	Rendsburg-Eckernförde	Osdorf	Amt Dänischer Wohld	Osdorf*5*33
				Felm		Kaltenhof*1*1/8
						Kaltenhof*2*4/2
						Kaltenhof*2*58/2
						Kaltenhof*2*59/31
						Kaltenhof*2*4/1
Osdorf	Osdorf*5*32/1					
6	Kranika	27,41	Stor-marn	Lütjensee	Amt Trittau	Lütjensee*3*35/5
						Lütjensee*3*53/39
						Lütjensee*3*54/39
						Lütjensee*3*56/39

Ifd. Nr.	Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Kreis	Gemeinde	Amt	Flurstücke
						Lütjensee*3*57/39
						Lütjensee*3*55/39
						Lütjensee*3*58/39
						Lütjensee*3*35/6
						Lütjensee*3*48/2
				Grönwohld		Grönwohld*1*1/4
						Grönwohld*1*1/5
						Grönwohld*1*6/2
						Grönwohld*1*101
						Grönwohld*1*44/1
				Lütjensee		Lütjensee*4*4/3
7	Lanker See	28,58	Plön	Kühren	Amt Preetz-Land	Kühren*3*21
						Kühren*3*1
						Kühren*4*2/1
						Kühren*3*16/1
8	Lohe	20,20	Herzogtum - Lauenburg	Wohltorf	Amt Aumühle-Wohltorf	Wohltorf*4*40/1
						Sachsenwald*63*3/8
						Sachsenwald*63*5/4
						Sachsenwald*63*3/4
						Sachsenwald*63*3/6
						Sachsenwald*63*1/1
						Sachsenwald*63*6/1
9	Lütjensee/Hochfelder See	32,13	Plön	Kirchbar-kau	Amt Preetz-Land	Kirchbar-kau*3*14/4
				Bothkamp		Bothkamp*1*20/5
						Bothkamp*2*26/4
						Bothkamp*2*76
						Bothkamp*2*45
						Bothkamp*2*46/2
						Bothkamp*2*46/8
				Warnau		Warnau*1*64
10	Riesewohld	56,15	Dithmarschen	Odderade	Kirchspieland-gemeinde Mel-	Odderade*5*43
						Odderade*5*45
						Odderade*5*46

Ifd. Nr.	Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Kreis	Gemeinde	Amt	Flurstücke	
					dorf-Land-	Odderade*5*48	
						Odderade*5*44	
				Sarzbüttel		Sarzbüttel*13*33	
				Tensbüttel-Röst		Röst*4*2	
				Odderade		Odderade*11*56	
						Odderade*11*60	
						Odderade*11*55	
						Odderade*11*53	
						Odderade*11*54	
						Odderade*11*62	
					Odderade*11*50		
11	Sachsenwald	105,50	Herzogtum-Lauenburg	Schwarzenbek		Rülau*2*60	
							Rülau*2*4/1
							Rülau*2*59
							Rülau*3*21
							Rülau*3*13
							Rülau*3*14
							Rülau*3*16/3
							Rülau*3*17
						Rülau*3*18	
						Rülau*3*25	
					Brunstorf	Brunstorf*6*9/2	
					Schwarzenbek	Rülau*1*30	
						Rülau*1*33	
						Rülau*1*20	
						Rülau*1*4	
						Rülau*1*32	
						Rülau*1*34/1	
						Rülau*1*24	
						Rülau*1*25	
						Rülau*1*26	
				Rülau*1*27			
				Rülau*1*28			
				Rülau*1*19			
				Rülau*1*21			
				Rülau*1*22			
				Rülau*1*29			
				Rülau*1*39/5			
				Rülau*1*31			

lfd. Nr.	Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Kreis	Gemeinde	Amt	Flurstücke
12	Suhrer See/ Stadt- heide	82,86	Plön	Bösdorf	Amt Plön- Land	Hohenrade*1*4/9
						Hohenrade*1*5
						Hohenrade*1*9/3
				Plön		Plön*8*5/1
						Plön*8*11/15

Karte:

[Karten liegen als Anlage bei und werden später eingefügt.]

Artikel 3 Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. Grundflächen, die nach § 6a Bundesjagdgesetz aus ethischen Gründen zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die Sätze eins bis fünf gelten nicht für Flächen, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(Absatz 1 Nr.7)“ die Worte „und für Flächen, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind“ eingefügt.
- e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Abweichend von § 6a Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz sind auch Grundflächen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf An-

trag der Grundeigentümerin zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn diese glaubhaft macht, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.“

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „als Jahresabschußplan“ gestrichen.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Nummer 8 gestrichen. Die Nummern 9 und 10 werden Nummern 8 und 9.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Planfeststellungsbehörde kann im Benehmen mit der unteren Jagdbehörde durch Planfeststellungsbeschluss die Ausübung der Jagd in einem Umkreis von 250 m um Querungshilfen für Wild, gemessen vom Mittelpunkt der Querungshilfen, sowie auf weiteren Flächen verbieten oder anderweitig beschränken, soweit dies zur Gewährleistung der Funktion der Querungshilfen erforderlich ist.“

4. In § 30 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Anrechnung von Grundstücken, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind, gilt § 6a Absatz 6 Bundesjagdgesetz.“

5. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 21 Buchstabe h wird gestrichen; Buchstabe i wird Buchstabe h.

b) In Nummer 23 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 24 angefügt:

„24. einer auf der Grundlage von § 29 Absatz 7 angeordneten Beschränkung der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen zuwiderhandelt, sofern der Planfeststellungsbeschluss auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 4

Änderung der Ökokontoverordnung

Die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Naturschutzbehörde“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Neben den Daten aus Absatz 1 und 2 sind dazugehörige, raumbezogene Fachdaten (Geometrien) in einem digitalen Geoinformationssystem zu erfassen. Die Daten sind monatlich der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln, welche sie in ein landesweites Kompensationsverzeichnis überführt. Das landesweite Kompensationsverzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.“
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Datenformate und Abläufe der Datenverarbeitung durch Verwaltungsvorschrift.

Artikel 5

Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung

Die Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 1. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „LNatSchG“ folgende Worte angefügt:

„sowie von Natura 2000-Gebieten nach § 24 Absatz 3 LNatSchG“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Nummer 1 wird neu eingefügt:

„1. für die Fortschreibung der Roten Listen gemäß § 3 a Satz 3 LNatSchG,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.
 - c) In Nummer 3 werden die Worte „sowie die Abgabe der Erklärung entsprechend § 34 Abs. 5 BNatSchG“ gestrichen.
 - d) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - e) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 50 LNatSchG in Verbindung mit § 66 BNatSchG,
6. für die Weiterverarbeitung und Veröffentlichung der von den unteren Naturschutzbehörden übermittelten Daten nach § 7 Absatz 3 Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H.

S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), sowie“.

Artikel 6

Änderung der Biotopverordnung

Die Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 570) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Definition:

An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien.

Mindestfläche: 1.000 m².

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit gegebenenfalls geringer Festmistdüngung; geringe mechanische Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Gruppen.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **XXXXXXXX** in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz ist erforderlich, weil sich Regelungsdefizite im Landesnaturschutzgesetz sowie in einigen anderen wesentlichen Vorschriften des Umweltrechts gezeigt haben.

Das **Landesnaturschutzgesetz (Artikel 1)** in seiner aktuellen Fassung ist geprägt durch die vorangehenden Novellen aus dem Jahr 2007 und 2010. Ziel der Novelle 2007 war es – neben der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen – ausdrücklich, das Gesetz „inhaltlich auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes“ [zu konzentrieren] und „von Detailregelungen weitestgehend“ [zu befreien] (Regierungsentwurf LT-Drs. 16/1004, S. 2). Die Novelle 2010, die das Landesrecht an die Novelle des BNatSchG aus dem Jahr 2009 angepasst hat, führte zu einer weiteren Kürzung materieller Regelungen. Gleichzeitig dürfen die Länder infolge der Überführung des BNatSchG in die Abweichungsgesetzgebung seit 2010 nur noch Abweichungen oder Ergänzungen zum BNatSchG regeln; insbesondere Wiederholungen des Wortlauts des BNatSchG sind verfassungsrechtlich unzulässig. Dadurch ist das LNatSchG in weiten Teilen nicht mehr aus sich heraus verständlich, sondern kann nur noch im Zusammenhang mit dem BNatSchG gelesen werden. Folge dieser Entwicklungen ist, dass der Stellenwert des Schutzes der Natur in den letzten Jahren insgesamt gesunken ist und zu sehr auf die Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen (Natura 2000) reduziert wurde. Gleichzeitig wird der Bestand an Natur durch die gesellschaftlichen Ansprüche an Infrastruktur, Energieversorgung und wirtschaftliche Entwicklung immer weiter gefährdet. Dass der Schutz der Natur durch das geltende Landesnaturschutzgesetz nicht hinreichend gewährleistet ist, hat auch der Schleswig-Holsteinische Landtag in einer Entschließung vom 07.05.2014 (LT-Drs. 18/1870) zum Ausdruck gebracht und dabei vor allem die Gefährdung der biologischen Vielfalt hervorgehoben.

Hervorzuheben sind folgende Regelungen des vorliegenden Entwurfes:

- Stärkung des „Biotopverbundes“, indem eine Erhöhung dessen Anteils von 10% der Landesfläche auf mindestens 15% angestrebt wird, wovon 2% auf Wildnisgebiete entfallen sollen.
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung zur Anerkennung von fachlich kompetenten, leistungsfähigen Dienstleistern, die Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher durchführen können.
- Schaffung eines landesweiten zentralen Kompensationsverzeichnisses, welches öffentlich zugänglich gemacht werden soll.
- Aufnahme der für die biologische Vielfalt besonders wertvollen Dauergrünlandflächen in den Kreis der gesetzlich geschützten Biotope, um sie nicht nur vor Umwandlung, sondern auch vor wesentlichen Verschlechterungen zu schützen.
- Wiederaufnahme des Instruments des Vorkaufsrechts für das Land für natur- schutzfachlich besonders wertvolle Flächen.
- das Betreten der freien Landschaft soll wie in fast allen anderen Ländern auch außerhalb von Wegen möglich werden.

Daneben werden in der **Ökokontoverordnung (Artikel 4)**, der **Naturschutzzuständigkeitsverordnung (Artikel 5)** und der **Biotopverordnung (Artikel 6)** Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, die als Folge der neuen Regelungen im LNatSchG notwendig sind.

Die **Änderung des Landeswaldgesetzes (Artikel 2)** soll in erster Linie die Biodiversität in schleswig-holsteinischen Wäldern fördern. Hierzu werden zunächst einige Änderungen, die das Gesetz im Zuge der Novelle im Jahr 2011 erfahren hat und die insofern kontraproduktiv sind, rückgängig gemacht. Durch Gesetz vom 13. Juli 2011 wurde auf die bis dato geltende gesetzliche Forderung, beim Aufbau von Wäldern einen hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten zu verwenden verzichtet. Das Gesetz begnügt sich seitdem mit dem Aufbau naturnaher standortgerechter Mischwälder (§ 5 Abs. 2 Nr. 3). Dies ermöglicht es, beim Waldaufbau ausschließlich standortfremde Baumarten zu verwenden, was zwar wirtschaftlich sinnvoll sein kann, zur Biodiversität in unseren Wäldern aber kaum beiträgt. Denn standortheimische Baumarten zeichnen sich dadurch aus, dass sie einer größtmöglichen Vielzahl heimischer Tier- und Pflanzenarten Nahrung und Lebensraum bieten.

Ebenfalls der Biodiversität dient die Schaffung von Naturwäldern. Diese Wälder, die nicht bewirtschaftet werden dürfen, weisen nach einer gewissen Entwicklungszeit Bäume in allen Lebensphasen auf, also auch Totholz und Bäume in der Zerfallsphase. Damit bieten sie – anders als Wirtschaftswälder – allen typischen Vertretern der Waldfauna und -flora einen Lebensraum. An der bereits geltenden Forderung nach Standortgerechtigkeit der Wälder (zu den Standortverhältnissen ökologisch passende Bestockung) wird festgehalten.

Die **Änderung des Landesjagdgesetzes (Artikel 3)** dient vor allem der Erweiterung der Rechtsposition von juristischen Personen, denen Grundstücke in gemeinschaftlichen Jagdbezirken gehören. Ferner wird eine Änderung des Bundesjagdgesetzes im Landesjagdgesetz nachvollzogen.

Am 6. Dezember 2013 ist § 6a BJagdG in Kraft getreten. Diese Regelung soll ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vom 26. Juni 2012; Beschwerde Nr. 9300/07) umsetzen, der beanstandet hatte, dass die in Deutschland für Grundstückseigentümer geregelte jagdrechtliche Verpflichtung, die Jagd auf ihren Grundstücken zu dulden, für die Eigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung darstellt und damit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt.

§ 6a BJagdG will dieser Rechtsprechung Rechnung tragen, indem er natürlichen Personen (also Menschen), denen Grundflächen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, einen Rechtsanspruch einräumt, ihre Grundstücke zu befriedeten Bezirken erklären zu lassen, sofern sie glaubhaft machen, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnen. Anspruchsvoraussetzung ist weiterhin, dass einer Befriedung nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter entgegenstehen. Folge der Erklärung zum befriedeten Bezirk ist, dass die Jagd dort ruht (§ 6 BJagdG), also nicht ausgeübt werden darf.

Da es auch vorstellbar ist, dass juristische Personen (z.B. Tierschutzvereine) aus ethischen Gründen die Jagd auf ihren Grundstücken ablehnen, wird der in § 6a BJagdG vorgesehene Rechtsanspruch auf Erklärung von Eigentumsflächen zu befriedeten Bezirken durch eine Änderung des Landesjagdgesetzes auf diese ausgedehnt. Hierzu ist das Land berechtigt, da es gem. Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG von den

bundesrechtlichen Regelungen für die Jagd weitgehend abweichen darf. Ferner werden Regelungen im Landesjagdgesetz, die von § 6a BJagdG verdrängt worden sind bzw. zu Missverständnissen führen können, angepasst.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nr. 2 (§ 1)

Mit Buchstabe a) wird in der Überschrift der Bezug zu § 1 BNatSchG hergestellt, weil die Vorschrift nun diese Bestimmung ergänzt. Die mit Buchstabe b) erfolgte Neufassung des § 1 Absatz 2 macht über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus deutlich, dass zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein insbesondere auch von jedermann darauf hinzuwirken ist, dass bei der Nutzung von Natur und Landschaft durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie im Rahmen von Freizeitaktivitäten alle vermeidbaren Beeinträchtigungen unterlassen werden.

Damit soll in angemessener Weise sichergestellt werden, dass bei der Nutzung der Natur die biologische Vielfalt nur soweit beeinträchtigt wird, wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist und unnötige Beeinträchtigungen und Störungen zu vermeiden sind. Diese Einschränkung ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, da die „Dienstleistungen“ der biologischen Vielfalt (z.B. Luft- und Wasserreinhaltung, Befruchtung von dreiviertel aller Nutzpflanzen, Rohstofflieferung) für die Allgemeinheit unverzichtbar sind. Dass eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufgenommen wird, hat auch der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner EntschlieÙung vom 07. Mai 2014 (LT-Drs. 18/1870) gefordert. Er hat dabei als Ziele der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes angeführt:

„Die Vielfalt der Natur bildet die Existenzgrundlage für unser Leben und unser Wirtschaften. Diese biologische Vielfalt ist durch den Klimawandel und die zunehmende wirtschaftliche Nutzung von Flächen immer stärker bedroht. Artensterben und der

Verlust von Lebensräumen und Ökosystemen nimmt durch die Umweltverschmutzung und die Zersiedelung der Landschaft immer weiter zu. Die Bewahrung der Biodiversität muss daher stärker als bisher ein Schwerpunkt der Naturschutzpolitik in Schleswig-Holstein sein. Deshalb muss auch das Landesnaturschutzgesetz strategisch auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Wir wollen die Pflanzen- und Tierwelt in Schleswig-Holstein besser schützen. Naturschutz und Küstenschutz müssen den Schutz der vielfältigen Kulturlandschaft mit dem Ziel des Erhalts der Biodiversität sicherstellen. Dieses Ziel sollte sich in den einzelnen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes widerspiegeln.“

Dieser Zielsetzung dient auch der neu aufgenommene Satz 2, der die besondere Bedeutung von Mooren und Auen für die Biodiversität betont.

Der bisherige Regelungsinhalt des § 1 Absatz 2 wird gestrichen, weil er keine eigenständige Regelung dargestellt hat. Dass bei Maßnahmen des Naturschutzes, zumal bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen, der besondere Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele zu berücksichtigen ist, ergibt sich bereits aus dem Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG).

Zu Nr. 3 (§ 2)

Bei der Änderung der Überschrift (Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Anfügung des Absatzes 7. Absatz 4 wird gestrichen, weil kein Bedarf für diese Regelung besteht (Buchstabe b). Die Regelung ist nie angewendet worden. Zu Buchstabe c (Absatz 5): Vertragliche Vereinbarungen sind ein praktisch bedeutsames Mittel des Naturschutzes vor allem im Bereich des Vertragsnaturschutzes, in dessen Rahmen die Eigentümer/Nutzungsberechtigten gegen finanzielle Gegenleistung des Landes freiwillig Naturschutzleistungen erbringen. Diese vertraglichen Vereinbarungen haben sich bewährt und sollen auch weiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgeschlossen werden. Nicht sinnvoll ist es jedoch, auch dann zwingend die vorrangige Prüfung vertraglicher Vereinbarungen zu verlangen, wenn zum effektiven Schutz von Natur und Landschaft ordnungsrechtliche Maßnahmen geboten sind, etwa im Wege von Ordnungsverfügungen oder Rechtsverordnungen. Vgl. in diesem Sinne auch die Entschließung LT-Drs. 18/1870: „Freiwillige Vereinbarungen sollen für den Naturschutz weiterhin genutzt werden, wo

deren Einsatz sinnvoll ist, können aber für den Schutz der Naturgüter erforderliche verbindliche rechtliche Vorgaben nicht immer ersetzen.“ Daher ist es zweckmäßig, die vorrangige Prüfung, ob vertragliche Vereinbarungen sinnvoll sind, in das pflichtgemäße Ermessen der Naturschutzbehörden zu stellen. In Buchstabe d wird durch die Einfügung eines neuen Absatzes 7 die Abschaffung einer wichtigen Datenschutzregelung durch das LNatSchG vom 6. März 2007 wieder zurückgenommen, weil sich nachträglich herausgestellt hat, dass diese in Einzelfällen doch notwendig ist. Wiedereingeführt wird eine früher in § 4 der Landesverordnung über den Schutz von personenbezogenen Daten im Naturschutz (Datenschutzverordnung Naturschutz, DSNVO) vom 30. Juni 1995 (GVBl. Schl.-H. S. 271) enthaltene Regelung, allerdings ergänzt um Datenschutzregelungen für die Erhebung und Verarbeitung von Daten bei der Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass Naturschutzbehörden auch für einen anderen Zweck erhobene Daten bei anderen Fachbehörden bzw. anderen Fachabteilungen innerhalb einer Behörde erheben dürfen, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. So ist beispielsweise die Naturschutzabteilung des LLUR nach § 27 Absatz 1 verpflichtet, Managementpläne für Natura 2000-Gebiete aufzustellen. Diese Erhebung umfasst u. a. auch fischereiliche Daten, die bei der Fischereiabteilung des LLUR vorhanden sind. Da die Naturschutzbehörden in geeigneten Fällen auch Dritte mit den genannten Tätigkeiten beauftragen (z. B. Lokale Aktionen, die Stiftung Naturschutz, Planungsbüros), richtet sich die Vorschrift neben den Naturschutzbehörden auch an ihre Beauftragten. Die neue Regelung stellt die Verarbeitung solcher Daten für die genannten Naturschutzzwecke auf eine rechtssichere Grundlage. Mit dem neu angefügten Absatz 8 werden alle öffentlichen Stellen dazu angehalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erreichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken.

Zu Nr. 4 (§ 3)

Absatz 1 der geltenden Gesetzesfassung ist entbehrlich. Seiner Anwendung geht mittlerweile der nach Inkrafttreten des LNatSchG redaktionell an die neue Fassung des Pflanzenschutzgesetzes angepasste § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG (Art. 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 06.12.2012 [BGBl. I 148]) gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG vor (Anwendungsvorrang des neueren Gesetzes im Bereich der Abweichungsgesetzgebung). Die Abweichung in Absatz 1 sollte sicherstellen, dass die Dokumen-

tation des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht statisch nach Maßgabe einer bestimmten Fassung der einschlägigen Fachgesetze durchgeführt wird, sondern stets nach dem aktuellen Stand dieser Gesetze (dynamische Regelung). Die Vorschrift ist entbehrlich, da auch für die Zukunft zu erwarten ist, dass der Bundesgesetzgeber bei Änderungen der Fachgesetze auch § 5 BNatSchG entsprechend anpassen wird, sodass sichergestellt ist, dass zur guten fachlichen Praxis nach Naturschutzrecht stets die Dokumentation nach den jeweils geltenden Vorschriften des Fachrechts gehört. Die bisherigen Absätze 3 und 4 können ebenfalls entfallen. Die Regeln der guten fachlichen Praxis in § 5 Absatz 3 und 4 BNatSchG sind auch für die schleswig-holsteinischen Verhältnisse angemessen und sollen zukünftig beachtet werden. Sie gelten neben dem jeweils einschlägigen Fachrecht.

Im neuen Satz 1 wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, die im § 5 Absatz 2 BNatSchG geregelten Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein näher zu konkretisieren, um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nötigenfalls im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu vermeiden. Daneben sind weiterhin die Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts als rechtlicher Rahmen zu beachten (Satz 2).

Zu Nr. 5 (§ 3a)

Die Änderung überträgt die Zuständigkeit für das Fortschreiben der Roten Listen der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Roten Listen gefährdeter Arten zusammenzustellen, ist eine reine Fachaufgabe und daher bei der oberen Naturschutzbehörde anzusiedeln. In der Zuständigkeitsverordnung wird entsprechend die Zuständigkeit dem LLUR als obere Naturschutzbehörde übertragen.

Zu Nr. 6 (§ 4)

Im LNatSchG geltender Fassung sind lediglich die Europäischen Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein in einer Anlage aufgelistet, die Bestandteil des Gesetzes ist. Mit der Neuregelung werden in einer weiteren Anlage auch die zu Besonderen Schutzgebieten erklärten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Schleswig-Holstein angeführt, die in der Liste der kontinentalen biogeografischen Region (Entscheidung 2004/798/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Aktenzeichen

K(2004) 4031, ABI. EU Nr. L 382 S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/23/EU der Kommission vom 16. November 2012 (Aktenzeichen C(2012) 8135, ABI. EU Nr. L 24 S. 58), sowie in der Liste der atlantischen biogeografischen Region (Entscheidung 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (Aktenzeichen K(2004) 4032, ABI. EU Nr. L 387 S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/26/EU der Kommission vom 16. November 2012 (Aktenzeichen C (2012) 8222, ABI. EU Nr. L 24 S. 379), aufgeführt sind. Dies dient der Klarstellung. (Siehe dazu auch Nr. 35 und 36)

Zu Nr. 7 (§ 7)

Mit der Streichung der ausschließlichen Darstellung in Landschaftsplänen wird die in § 11 BNatSchG vorgesehene Möglichkeit für Gemeinden, fakultativ in Grünordnungsplänen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch für Teile eines Gemeindegebietes darstellen zu können, nunmehr auch in Schleswig-Holstein zugelassen. Ob Gemeinden die genannten Ziele nur für ihr gesamtes Gemeindegebiet oder zusätzlich – noch konkreter – für Teile ihres Gebiets darstellen möchten, soll ihrem Ermessen unterliegen. Bei den Änderungen im Absatz 3 handelt es sich zum einen um Folgeänderungen der wieder eingeführten Möglichkeit für die Gemeinden, Grünordnungspläne zu erstellen. Daneben erfolgt in Absatz 3 eine Anpassung an das Bundesrecht. Die derzeitige Fassung des § 7 Absatz 3 Satz 3 sieht – anders als § 63 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG - vor, dass auch die vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Landschaftspläne von den Gemeinden zu beteiligen sind. Da in den Landschaftsplänen konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die örtliche Ebene dargestellt werden, ist diese sehr weitgehende Beteiligungspflicht nicht sachgerecht. Daher wird die Beteiligung – wie im Bundesrecht vorgesehen – auf die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen beschränkt.

Zu Nr. 8 (§ 8)

Mit Absatz 1 wird die im Rahmen der LNatSchG-Novelle 2007 gestrichene sog. „Positivliste“ von Eingriffen wieder – in den aktuellen Gegebenheiten angepasster Form

– in das Gesetz aufgenommen. Damit wird eine auch nach Auffassung der Naturschutzbehörden bewährte Regelung wieder in das Gesetz aufgenommen. Da seit 2010 in der Regel naturschutzferne Fachbehörden im Rahmen des „Huckepack-Verfahrens“ (§ 17 Absatz 1 BNatSchG) über die Zulässigkeit des Eingriffs entscheiden, dient die Liste diesen Behörden gleichzeitig als Orientierungshilfe, wann ein von ihnen zuzulassendes oder durchzuführendes Vorhaben voraussichtlich einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Gesetzgeber für die genannten Vorhaben nur eine (widerlegliche) Vermutung aufstellt, dass diese Vorhaben regelmäßig einen Eingriff im Sinne der Eingriffsdefinition des § 14 Absatz 1 BNatSchG darstellen. Wie in der Rechtsprechung bereits zur damaligen Positivliste geklärt, kann die Vermutung, dass es sich bei dem konkreten Vorhaben um eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt oder Landschaftsbild handelt, ggf. vom Verursacher widerlegt werden (vgl. diesbezüglich schon Winkelmann in Carlsen/Vogel/Brodersen/Brumloop Ziffer 2.2 zu § 7 LNatSchG 2003 unter Verweis auf BVerwG 4 C 44.87 vom 27.09.1990; OVG Schleswig 2 K 1/98 vom 17.04.1998). Die oberste Naturschutzbehörde wird nach Inkrafttreten des Gesetzes mittels Durchführungserlass Hinweise zur Auslegung der Regelbeispiele des § 8 Absatz 1 geben. Als Folge der Einfügung der Positivliste in einem neuen Absatz 1 wird der bisherige Regelungsinhalt des § 8 in Absatz 2 überführt.

Zu Nr. 9 (§ 9)

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Eingriffe, denen andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen, weder in einem fachrechtlichen Zulassungsverfahren zugelassen noch im Rahmen eines behördlichen Realaktes von einer Behörde durchgeführt werden dürfen. Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen. Absatz 4 wird gestrichen, weil § 15 Absatz 3 BNatSchG zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ausreichend ist. Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung der Kennzeichnungspflicht im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung. Die Fristverlängerung in Absatz 5 Satz 2 erleichtert es den unteren Naturschutzbehörden, Ersatzgelder auf dem eigenen Gebiet und damit regelmäßig in der Nähe des Eingriffsorts für Maßnahmen des Naturschutzes zu investieren. In Absatz 6 wird neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen die Verordnungsermächtigung ausdrücklich um die Möglichkeit ergänzt, Art und Form der in das zu führende Kom-

pensationsverzeichnis aufzunehmenden Daten sowie deren Weiterverarbeitung und Veröffentlichung regeln zu können. Ziel ist die Herstellung einheitlicher Datengrundlagen für die Schaffung eines künftigen landesweiten zentralen Kompensationskatalogs.

Mit dem neu eingefügten Absatz 7 wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Ministeriumsverordnung geschaffen, in der Regelungen zur Anerkennung von Dienstleistungsagenturen getroffen werden können, die die Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom Eingriffsverursacher übernehmen können. Durch entsprechende Agenturen können die Eingriffsverursacher entlastet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass entsprechende Stellen über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen, im ganzen Land nachhaltig zur Bereitstellung und Vermarktung von Flächen fähig sind sowie die hinreichende Belastbarkeit, wirtschaftliche Basis und Zuverlässigkeit für die Durchführung, Unterhaltung und dauerhafte Sicherung von Kompensationsmaßnahmen nachweisen. Die VO soll den dazu erforderlichen Rahmen schaffen. Dieser beinhaltet auch die notwendigen Verfahrensregelungen.

Zu Nr.10 (§ 11)

Mit der Änderung in Buchstabe a) werden die Regelungen über Abgrabungen und Aufschüttungen in Absatz 2 redaktionell deutlicher gefasst. In Satz 1 wird nunmehr klargestellt, dass entsprechende Genehmigungen nur erforderlich sind, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen naturschutzrechtlichen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG handelt. Dies entspricht auch der bis 2010 geltenden Gesetzeslage, die im Zuge der Novelle 2012 unbeabsichtigt geändert wurde. Klargestellt wird außerdem, dass die Genehmigung auch abweichend von § 18 Abs. 3 BNatSchG durch die Naturschutzbehörde erfolgt. Dies ist notwendig, weil § 18 Abs. 3 BNatSchG für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs im Sinne von § 29 BauGB im Außenbereich eine eigenständige Verfahrensregelung im Sinne der Huckepackregelung des § 17 Abs. 1 BNatSchG vorsieht (Zulassung durch eine Fachbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde), soweit es sich dabei um Vorhaben nach § 35 Abs. 1 oder 4 BauGB handelt. Die Qualifizierung von § 11 Abs. 2 LNatSchG als Abweichung vom BNatSchG wurde im Rahmen der Novelle 2010 nicht ausdrücklich im Wortlaut vorgesehen und wird daher nunmehr nachgeholt. Auf der Grundlage des neu eingefügten Satz 2 kann die Eingriffsgenehmigung für Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1

und 2 nur noch erteilt werden, wenn diese Maßnahmen auch mit bodenschutzrechtlichen Regelungen vereinbar sind. Hintergrund ist eine Regelungslücke im Bundesbodenschutzgesetz, das kein eigenes Zulassungs- oder Anzeigeverfahren vorsieht. Da in § 11 Abs. 2 LNatSchG nur eine Verfahrensbündelung mit weiteren erforderlichen Zulassungen oder Anzeigen vorgesehen ist, droht ansonsten, dass bodenschutzrechtliche Aspekte im Zuge der Eingriffsgenehmigungen für Abgrabungen pp. außer Betracht bleiben. Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 2 Satz 2 alt. Mit der Änderung des letzten Halbsatzes wird klargestellt, dass nicht nur die in der derzeitigen Gesetzesfassung ausdrücklich genannte Genehmigungsfiktionsfrist nach § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, sondern auch alle anderen in Fachgesetzen vorgesehenen entsprechenden Fristen erst zu laufen beginnen, wenn die entsprechende Fachbehörde Kenntnis von dem Antrag hat (vgl. dazu auch OVG Schleswig 1 L 123/97 vom 29.09.1999).

Mit Buchstaben b) und c) werden Absatz 5 und vom bisherigen Absatz 6 (durch die Streichung des bisherigen Absatzes 5 nunmehr der neue Absatz 5) Satz 1 gestrichen, weil die dortigen Verfahrensregelungen infolge der grundsätzlich geltenden „Huckepack“-Zulassung von Eingriffen (§ 17 Abs. 1 BNatSchG) in der Praxis allenfalls noch in den wenigen Fällen anwendbar wären, in denen noch eine eigenständige Eingriffsgenehmigung durch die Naturschutzbehörde zu treffen wäre, so dass kein Bedarf für diese Regelungen mehr besteht. Im Übrigen haben sie sich in der Praxis – mit Ausnahme der Regelung über die Verlängerungsmöglichkeit der Genehmigungen – auch nicht bewährt. Diese Teilregelung wird beibehalten, künftig aber mit der Änderung in Buchstabe e) in Absatz 10 (neu) integriert. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Antrag auf Verlängerung der Eingriffsgenehmigung – wie auch schon der Antrag auf die ursprüngliche Eingriffsgenehmigung (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG) – schriftlich zu stellen ist. Mit der Änderung unter d) wird die Frist, innerhalb derer die Naturschutzbehörde auf unzulässige Eingriffe reagieren kann, zur Erleichterung des Vollzugs um drei auf neun Monate verlängert. Mit Buchstabe f) erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das geltende Landes- UVPG.

Zu Nr. 11 (Überschrift zu Kapitel 4 Abschnitt I)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 12 (vgl. Nr. 12)

Zu Nr. 12 (§ 12 neu)

Auf der Grundlage des allgemeinen Grundsatzes des BNatSchG wird die besondere Bedeutung des Biotopverbundes für eine dauerhafte Existenz der heimischen Tiere und Pflanzen sowie die Aufrechterhaltung funktionsfähiger Wechselbeziehungen für Lebensräume und Lebensgemeinschaften in Schleswig-Holstein unterstrichen, indem Schleswig-Holstein den Biotopverbund auf einer noch größeren Fläche anstrebt. Der weit überwiegende Teil der Landesfläche steht wegen der Versiegelung und des Anbaus von Nutzpflanzen nicht oder nur sehr eingeschränkt als Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen zur Verfügung. Um deren Überleben gleichwohl zu sichern, ist ein Verbund der verbliebenen naturnahen Lebensräume unverzichtbar (Genaustausch, Wiederbesiedlung erloschener Vorkommen). Die Größe und Überlebensfähigkeit von Tier- und Pflanzenpopulationen steigt dabei deutlich mit der zur Verfügung stehenden Fläche. Die Einführung dieser Vorschrift beruht auf dem Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Landtags-Drucksache 18/1870.

In Wildnisgebieten sollen – soweit es in Mitteleuropa möglich ist – natürliche Abläufe und Prozesse Vorrang haben. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Art von Schutzgebieten mit zusätzlichen rechtlichen Bindungen. Rechtliche Einschränkungen bestehen in diesen Gebieten nur insoweit, als diese (auch) als Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete) ausgewiesen sind. In Wildnisgebieten finden sich wenig menschliche Eingriffe, wenig Infrastruktur und keine Dauersiedlungen. Die Entwicklungen, die dort zu beobachten sein werden und die Zustände, die sich einstellen werden, sollen zu einem besseren Verständnis natürlicher Abläufe beitragen und den Beobachter in die Lage versetzen, zu verstehen, welche Wege die Natur in Schleswig-Holstein geht. Auch wenn menschliche Einflüsse auf die Natur in Schleswig-Holstein ohne Zweifel stärker sind als in dünnbesiedelten Weltgegenden, so ist ebenso ohne Zweifel Raum für natürliche Kräfte und die davon gestalteten Ökosysteme. Heimische Tiere, Pflanzen und Pilze, die nicht die Möglichkeit haben, zu Kulturfolgern zu werden, sondern deren Existenz eng an vom Menschen nicht oder wenig beeinflusste Lebensräume gebunden ist, sind überproportional gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht. Das Erleben dieser sehr naturnahen Landschaften trägt bei sehr vielen Menschen zum Wohlbefinden und zur Lebensqualität bei. Sie sollen so geschützt und betreut werden, dass ihr natürlicher Zustand erhalten bleibt und sie Menschen die Möglichkeit zu besonderen Naturerfahrungen bieten. Da Wild-

nisgebiete sich u.a. durch wenig menschliche Eingriffe auszeichnen, werden fischereiwirtschaftlich genutzte Wasserflächen bei der Auswahl dieser Gebiete möglichst nicht einbezogen werden.

Zu Nr. 13 (§ 12 a neu)

Anpassung der Paragraphenbezeichnung als redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen § 12 (vgl. Nr. 12)

Zu Nr. 14 (§ 12 a Abs. 6 Satz 1)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. § 12 a Absatz 2 (bisher § 12 Absatz 2) enthält keine Regelung für einstweilig sichergestellte Teile von Natur und Landschaft. Diese Regelung ist erst in den Absätzen 3 und 4 enthalten.

Zu Nr. 15 (§ 13)

Innerhalb von Naturschutzgebieten sind Freisetzung und Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in der Regel bereits jetzt verboten, soweit der Schutzzweck der Verordnung dem entgegensteht. Mit der Neueinführung dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass auch im Umfeld die Freisetzung bestimmter genetisch veränderter Organismen, von denen auf der Grundlage einer vom Bundesamt für Naturschutz 2005 in Auftrag gegebenen Studie Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet ausgehen können, verboten wird. Hiervon betroffen sind derzeit vor allem bestimmte Maissorten, die gentechnisch dahingehend verändert worden sind, dass Pflanzenteile als Biozid auf Schmetterlinge wirken. Die Einführung dieser Vorschrift beruht auf dem Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Landtags-Drucksache 18/1870.

Zu Nr. 16 (§ 14)

Durch die Streichung des § 14 Absatz 1 Satz 1 soll die Ausweisung von Biosphärenreservaten erleichtert werden. Eine Anerkennung durch die UNESCO ist fachlich nicht geboten.

Zu Nr. 17 (§ 15)

Folgeänderung zu Nr. 13.

Zu Nr. 18 (§ 18)

Die Änderung ermöglicht es, Alleen zu geschützten Landschaftsbestandteilen zu erklären. Entsprechende Erklärungen treten neben den gesetzlichen Biotopschutz und ermöglichen es, für einzelne Alleen auf den Einzelfall zugeschnittene besondere Schutzvorgaben zu regeln. Verordnungen und Satzungen, mit denen Alleen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, sollten Regelungen enthalten, mit denen die zur Erhaltung und Sicherung öffentlich gewidmeter Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Maßnahmen von den Verboten freigestellt werden (vgl. § 21 Absatz 2 Nr. 1 LNatSchG).

Zu Nr. 19 (§ 19)

In Absatz 5 erfolgt eine Folgeänderung zu Nr. 13. Absatz 9 ist nicht mehr erforderlich. Es wird geregelt, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind. Die Vorschrift war sinnvoll, als die Normenkontrollklage unbefristet möglich (bis 31.12.1996) oder für 2 Jahre zulässig war (vom 01.01.1997 bis 31.12.2006), aber seitdem (ab 01.01.2007) gilt nach § 47 VwGO für Normenkontrollanträge ebenfalls die Jahresfrist.

Zu Nr. 20 (§ 21)

Zu a) (§ 21 Absatz 1): Mit der Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um den Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ wird eine bislang bestehende Lücke des Grünlandschutzes geschlossen. Arten- und strukturreiches Dauergrünland zählt zu den artenreichsten Landnutzungsformen Europas, hat aber nur noch einen sehr kleinen Anteil am gesamten Dauergrünland und ist auch aufgrund seiner blütenreichen Pflanzenarten Lebensraum zahlreicher heimischer Tierarten. Mit diesem neuen Biotoptyp wird besonders wertvolles, artenreiches Dauergrünland geschützt. Der, wie alle FFH-Lebensraumtypen (LRT), besonders zu schützende LRT „Flachlandmähwiesen“ ist eine Teilmenge des zukünftig gesetzlich zu schützenden „arten- und strukturreichen Dauergrünlandes“. Es wird daher sichergestellt, dass mit den Flachland-Mähwiesen nun alle FFH-Grünlandlebensraumtypen (LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen, LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen, LRT 6230 Borstgrasrasen, 6410 Pfeifengraswiesen, LRT 6210 Kalktrockenrasen, LRT 6120 Subkontinenta-

le Blauschillergrasrasen, LRT 1330 Salzgrünland der Nord- und Ostsee, LRT 7230 basenreiche Niedermoorwiesen und LRT 7140 Übergangs- Schwingrasenmoore (soweit landwirtschaftlich genutzt) in den gesetzlichen Schutz einbezogen werden. Darüber hinaus ist auch das Magergrünland und Feuchtgrünland ebenfalls in den gesetzlich zu schützenden Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ einbezogen, soweit dieses Mindestanforderungen an Artenreichtum erfüllt.

In den gesetzlichen Biotopschutz des geltenden Rechtes sind bereits die Grünlandtypen „binsen- und seggenreiche Nasswiesen“, „Trockenrasen“, „Borstgrasrasen“, „Salzwiesen“ sowie die im Grünland vorkommenden „Quellen“ und das anteilig in anderen gesetzlich geschützten Biotopen enthaltene Grünland einbezogen. So kommt Grünland in den folgenden gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG anteilig vor:

- Quellen, sofern genutzt
- Röhrichten: bei extensiver Nutzung
- anteilig auch bei entsprechender Überschwemmungsdynamik in den natürlichen und naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer und den natürlichen und naturnahen Bereichen stehender Binnengewässer
- Binnensalzstellen, die in Schleswig-Holstein nahezu alle beweidet sind
- beweidete Binnendünen
- Grasreiche Degenerationsstadien der Heiden
- Küstendünen, insbesondere grasreiche Graudünenstadien, die sich in Pflege-
nutzung befinden
- als uferbegleitende natürliche Vegetation von Kleingewässern
- Artenreicher Steilhang, der von Weideland eingenommen wird und z.B. in
ehemaligen Sand- und Kiesgruben vorkommt.

Die Einführung dieser Vorschrift beruht auf dem Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Landtags-Drucksache 18/1870.

Zu b) (§ 21 Absatz 5): Die Definitionen der gesetzlich durch § 30 Absatz 2 BNatSchG geschützten Biotope in der Biotopverordnung des Landes unterscheiden sich teilweise von den Definitionen, die der Bund diesen Biotopen in der Begründung zum Bundesnaturschutzgesetz zugrunde gelegt hat. Da an den landesrechtlichen Definitio-

nen, die sich in der Praxis bewährt haben und teilweise weiter gehen als die bundesrechtlichen Definitionen, festgehalten werden soll, wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung auch abweichende Regelungen vom Bundesrecht zulässt.

Zu Nr. 21 (§ 22 Absatz 3)

Die Änderungen in Nummer 1 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen zur Schaffung einer weiteren Anlage zum Gesetz (vgl. die Neufassung von § 4 LNatSchG-E in Nr. 6). Die Änderung in Nummer 2 dient der Klarstellung, dass hier nur Gebietsabgrenzungen bei Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein gemeint sind. Insgesamt kann sich die Verordnungsermächtigung des § 22 Absatz 3 nur auf Europäische Vogelschutzgebiete, jedoch nicht auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung beziehen, weil die Landesregierung nicht befugt ist, durch Verordnung die in der Anlage 1 zu § 4 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung um Gebiete zu ergänzen, die Gebietsabgrenzung anzupassen oder Gebiete herauszunehmen. Im Unterschied zu Europäischen Vogelschutzgebieten ergeben sie sich nicht durch eine Erklärung der Mitgliedstaaten, sondern durch die Aufnahme in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der RL 92/43/EWG durch die Europäische Kommission.

Zu Nr. 22 (§ 24)

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 6. Mit Buchstabe b) wird ein neuer Absatz 3 angefügt, um Natura 2000-Gebiete in der Landschaft auch für Dritte erkennbar machen zu können. Dazu wird analog zu nationalrechtlich besonders geschützten Gebieten die Möglichkeit der Kennzeichnung auch für Natura 2000-Gebiete gesetzlich geregelt. Diese Möglichkeit schließt bei Bedarf auch eine Kennzeichnung von Wasserflächen ein. Hinsichtlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gilt die Verwaltungsvorschrift vorbehaltlich der Festlegung eigens hierzu erarbeiteter Gemeinschaftsschilder gemäß Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG durch den Ausschuss nach Artikel 20 dieser Richtlinie. Absatz 3 Satz 3 dient dem gesetzlichen Schutz der Verwendung des Schildes.

Zu Nr. 23 (§ 25)

Unter Buchstabe aa) wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Verpflichtung, das Projekt auf seine Verträglichkeit zu prüfen, nicht nur für Fachbehörden gilt, die ein Vorhaben

nach anderen Rechtsvorschriften zulassen oder für die Entgegennahme einer Anzeige zuständig sind, sondern auch für diejenigen Fachbehörden, die ein Vorhaben – ohne dass es dafür eines vorgeschalteten Zulassungs- oder Anzeigeverfahrens bedarf – selbst durchführen (behördlicher Realakt).

Die Regelung unter Buchstabe bb) dient der Klarstellung, dass mit der gesonderten Entscheidung der Naturschutzbehörde in Satz 3 nur der Fall der gesonderten Eingriffsgenehmigung, d. h. Fälle des § 17 Absatz 3 BNatSchG, § 9 Absatz 3 oder 11 Absatz 2 bzw. Absatz 3 LNatSchG, gemeint sind, nicht aber jede z. B. arten- oder biotopschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dazu führen soll, dass die dafür zuständige Naturschutzbehörde auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen hat. Die Zuständigkeit für die FFH-VP soll – wie bei der Eingriffsregelung – im Huckepack-Prinzip von der Fachbehörde, die das Vorhaben selbst durchführt, es nach Fachrecht zulässt oder eine entsprechende Anzeige entgegen nimmt, wahrgenommen werden.

Mit den Änderungen unter Buchstaben b) und c) erfolgen in Absatz 5 und Absatz 6 redaktionelle Anpassungen an das geltende UVP-Recht des Landes bzw. des Bundes.

Zu Nr. 24 (§ 26)

Mit der Einfügung des neuen Satz 1 wird abweichend von § 35 Nr. 2 BNatSchG klar gestellt, dass auch das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) außerhalb von Natura2000-Gebieten einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und dieses ggf. zu untersagen ist, wenn das Ausbringen die Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen kann. Die Klarstellung ist erforderlich, um die Regelung europarechtskonform auszugestalten, da auch Beeinträchtigungen von außerhalb eines Natura 2000-Gebiets unter das FFH-Schutzregime fallen (vgl. EuGH, Urteil vom 10.01.2006, Rs. C-98/03). Gleichzeitig wird dem Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und von den Abgeordneten des SSW nachgekommen, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, den Anbau von GMO auch im Einwirkungsbereich von Natura 2000-Gebieten auszuschließen. (LT-Drs. 18/1870)

Zu Nr. 25 (§ 27 Absatz 1 Satz 3)

Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG stellt die zuständige Naturschutzbehörde unter geeigneter Beteiligung der Betroffenen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne für

die jeweiligen Gebiete mit gesetzlich geschützten Biotopen, für Natura 2000-Gebiete und für geschützte Gebiete und Flächen, deren Schutzerklärung keine Maßnahmen des Naturschutzes vorsehen, auf. Durch die Veröffentlichung dieser Pläne erhalten Interessierte, vor allem die Betroffenen, Kenntnis von deren Inhalt. Die Regelung dient somit der Transparenz.

Zu Nr. 26 (Streichung § 27 a)

Die Regelung ermöglicht in Schleswig-Holstein den Schnitt von Gehölzen während eines Zeitraums, der um zwei Wochen länger ist, als dies die entsprechende Regelung im Bundesrecht (§ 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG) vorsieht. Dies ist aufgrund der anderen klimatischen Bedingungen in Schleswig-Holstein und der ebenfalls differierenden Vogelbrutzeiten fachlich gerechtfertigt, begegnet aber verfassungsrechtlichen Bedenken, weil dies als Abweichung von einer artenschutzrechtlichen Bundesregelung gewertet werden kann (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG). Unabhängig von diesen Bedenken ist es nunmehr vor dem Hintergrund des Ziels einer widerspruchsfreien Rechtsordnung geboten, § 27 a LNatSchG zu streichen. Am 1. Januar 2015 ist die Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung des Bundes in Kraft getreten. Danach haben Landwirte, die Direktzahlungen (landwirtschaftliche Subventionen) von der EU erhalten, die in § 39 BNatSchG geregelte Frist bei der Durchführung von Gehölzschnittmaßnahmen beachten. Bemühungen des Landes, beim Bund eine Öffnungsklausel zugunsten anderweitigen Landesrechts zu erreichen, hatten leider keinen Erfolg. Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2015 Landwirte, die innerhalb des nach § 27a LNatSchG erlaubten (längeren) Zeitraums z.B. Knicks und andere Gehölze schneiden, mit subventionsrechtlichen Sanktionen rechnen müssen. Um diese Folge – Sanktionen für ein anderweitig ausdrücklich erlaubtes Verhalten – zu vermeiden, muss § 27 a LNatSchG gestrichen werden.

Zu Nr. 27 (§ 28a)

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen können den Bestand lokaler Populationen besonders geschützter Arten verschlechtern. Wenn sich dies nicht durch kooperative und informationelle Maßnahmen verhindern lässt, verpflichtet § 44 Abs. 4 BNatSchG die Naturschutzbehörden zum Erlass von ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsvorgaben. Um zu gewährleisten, dass derartige Vorgaben unver-

züglich und notfalls landesweit angeordnet werden können, wird die oberste Naturschutzbehörde hierzu ermächtigt.

Zu Nr. 28 (§ 28b)

Folgeänderung zu Nr. 22.

Zu Nr. 29 (§ 30)

Bisher dürfen zum Zweck der Erholung neben den ohnehin öffentlichen Straßen, Wegen und Flächen nur private Wege sowie Wegeränder betreten werden, nicht aber ungenutzte private Flächen, z.B. abgeerntete Felder. Dies führt immer wieder zu Konflikten mit Grundeigentümern, weil die Regelung Erholungsuchenden, vor allem Touristen aus anderen Bundesländern, unbekannt ist. Ein in dieser Weise eingeschränktes Betretungsrecht besteht – außer derzeit in Schleswig-Holstein - bundesweit nur noch in Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Änderung gilt auch in Schleswig-Holstein das bundesrechtlich in § 59 Absatz 1 BNatSchG als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts geregelte großzügigere Betretungsrecht. Zusätzlich zu den bereits bisher zugelassenen Flächen dürfen nunmehr öffentliche wie private ungenutzte Grundflächen betreten werden. Hierzu gehören auch landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Nutzungszeit, z.B. abgeerntete Felder. Eingefriedigte Grundstücke, die mit Wohngebäuden bebaut sind oder auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird, bleiben weiterhin vom Betretungsrecht ausgeschlossen (nun geregelt in § 30 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG). Auf unter Naturschutzaspekten besonders empfindlichen Flächen sind weiter die besonderen Schutzvorschriften des Naturschutzrechts – insbesondere Naturschutzgebietsverordnungen – zu beachten. Ebenso bleiben die für den Küstenschutz und für den Naturschutz wichtigen Strandwälle, Meeresstrände und Küstendünen durch § 33 LNatSchG geschützt.

Die Übernahme der bundesrechtlichen Betretungsregelung auch in Schleswig-Holstein ist zunächst im Interesse der Gleichbehandlung geboten. Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die es rechtfertigen würden, den Bürgerinnen und Bürgern Schleswig-Holsteins einen geringeren Zugang zur Natur zu ermöglichen, als dies in fast allen anderen Bundesländern der Fall ist. Ein großzügigeres Betretungsrecht verbessert zudem die touristische Attraktivität Schleswig-Holsteins und ist familienfreundlicher, da es z.B. abgeerntete Felder für familiäre Aktivitäten öffnet. Den Eigentümerinnen und Eigentümern der zum Betreten freigegebenen Grundflächen entste-

hen hieraus keine zusätzlichen Haftungsrisiken. Gemäß § 60 BNatSchG erfolgt das Betreten der Flächen auf eigene Gefahr; es entstehen keine zusätzlichen Verkehrsicherungs- oder Sorgfaltspflichten. Die Regelung im neuen Absatz 2 verpflichtet die Erholungsuchenden, bei der Ausübung des Betretensrechts auf die Belange der Grundstückseigentümer und der Natur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen Hunde außerhalb der bereits bisher zum Betreten freigegebenen Flächen nur angeleint mitgeführt werden.

Zu Nr. 30 (§ 31)

Folgeänderung zu Nr. 24.

Zu Nr. 31 (§ 35)

Da die von § 35 geschützten Uferbereiche auch im Innenbereich von Gemeinden eine erhebliche Erholungs- und ökologische Funktion haben können, wird der Geltungsbereich der Regelung in Absatz 2 darauf ausgedehnt. Zudem wird der Schutzstreifen an den Küsten – in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung – auf 150 m ausgedehnt. Diese Änderung trägt vor allem der besonderen Bedeutung des Tourismus in Schleswig-Holstein Rechnung. Absatz 3 Nr. 3 regelt, dass bestimmte bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben nicht den Einschränkungen des Absatzes 2 unterliegen, weil hier bereits Baurechte geschaffen wurden. Die Regelung gewährt insoweit Bestandsschutz für bei Inkrafttreten der Ausdehnung des Bauverbots bestehende Baurechte. Dies gilt insbesondere für Bebauungspläne. Die Regelung im Absatz 2 zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen findet mittelbar auch auf Bebauungspläne Anwendung. Sofern nach Absatz 2 die Errichtung von baulichen Anlagen oder deren wesentliche Änderung verboten wird, gilt dies uneingeschränkt auch für solche baulichen Anlagen, die auf Grundlage eines Bebauungsplanes zulässig sind. Bebauungspläne schaffen im Allgemeinen erst die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, bauliche Anlagen zu errichten bzw. wesentlich zu ändern. Insofern wird in Absatz 3 Nr. 3 geregelt, dass das Bauverbot nicht für Vorhaben gilt, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig sind. Darüber hinaus nimmt Absatz 3 Nr. 3 auch aufgrund einer Ergänzungssatzung (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) zulässige Vorhaben und solche, die aufgrund des Planungsstandes nach § 33 BauGB zulässig sind, von der Geltung des Verbotes im Absatz 2 aus, weil in diesen Fällen ebenfalls bereits Baurechte bestehen. Die in Absatz 4 Nr. 4 einge-

fügte_Ausnahmeregelung ermöglicht für die zukünftige Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen sowie für Ergänzungssatzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB und für im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zulässige Vorhaben Abweichungen vom Bauverbot z.B. dann, wenn im Einzelfall ein Uferstreifen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine nennenswerte Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung und keine ökologische Bedeutung hat (vgl. § 51 LNatSchG).

Zu Nr. 32 (§ 37)

In Anpassung an die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 13. Juli 2010 (GVOBl. S.-H. S. 522) wird nur noch der Begriff „Campingplätze“ verwendet.

Zu Nr. 33 (§ 40 Abs. 2)

Es wird klargestellt, dass die bereits bisher in § 40 Absatz 2 geregelte Mitwirkungsmöglichkeit als Abweichung von § 63 Absatz 2 BNatSchG zu qualifizieren ist.

Zu Nr. 34 (§ 42 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung stellt die Zuständigkeit klar für die Fälle, in denen zwei unterschiedliche Behörden für die Entscheidung und für die Anhörung zuständig sind.

Zu Nr. 35 (§ 48 Abs. 2)

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass die Duldungspflichtigen auch die Möglichkeit erhalten sollen, die ansonsten von ihnen zu duldenden Maßnahmen von Dritten ausführen zu lassen. Führen Grundstückseigentümer Maßnahmen des Naturschutzes, die sie sonst nach § 48 LNatSchG dulden müssten, selbst (eigenhändig oder durch Auftragsvergabe) durch, wird die hierfür von der Behörde zu leistende Kostenerstattung in Satz 2 auf die Höhe der Kosten begrenzt, die entstanden wären, wenn die Behörde die Maßnahmen durchgeführt hätte. Diese Kostendeckelung ist vor allem von Bedeutung, wenn große Organisationen Eigentümer von Grundstücken sind, auf denen Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Durch die Neuregelung wird verhindert, dass der zuständigen Behörde ein höherer Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt wird.

Zu Nr. 36 (§ 50)

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht war bereits Gegenstand des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. Juli 2003 (§ 40). Im Zuge der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes mit Gesetz vom 6. März 2007 wurde mit dem Ziel einer Entbürokratisierung hierauf verzichtet. Nachdem im Rahmen der Föderalisierungsreform der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Naturschutz erhalten hatte, wurde durch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in § 66 ein Vorkaufsrecht eingeführt. Schleswig-Holstein hat durch eine zulässige Abweichung von dieser Bundesregelung in § 50 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 bisher weiterhin auf ein Vorkaufsrecht für den Naturschutz verzichtet.

Die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Vorkaufsrecht, insbesondere bei ökologisch besonders wertvollen und wichtigen Flächen, sinnvoll sein kann, um eine optimale Behandlung naturschutzrelevanter Flächen zuverlässig zu gewährleisten. Es wird deshalb wieder ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeführt, allerdings nur für Flächen, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten so wertvoll sein können, dass deren Ankauf durch die öffentliche Hand vertretbar und – unter Beachtung der aktuellen Haushaltslage des Landes - möglich erscheint. Dies sind – neben Flächen in Nationalparks und Naturschutzgebieten – Moorflächen, deren Renaturierung auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes wichtig ist. Einbezogen werden ferner Natura 2000-Gebiete, also FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, an deren Erhalt und Entwicklung ein besonderes – auch auf verbindlichem Europäischem Umweltrecht beruhendes – ökologisches Interesse besteht. Um die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen, wurden für die v.g. Gebiete unter Beteiligung der vor Ort Betroffenen Managementpläne entwickelt, in denen die jeweils notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben sind. In Einzelfällen sehen diese auch Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Gebiete vor. Um die Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern, wird das Vorkaufsrecht auf Flächen im Umkreis von 50 Metern um Natura 2000-Gebiete erstreckt. Weiterhin wird ein Vorkaufsrecht eingeführt für Flächen, die zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind. Die zuständige Behörde kann dann im Einzelfall prüfen, ob die Ausübung des Vorkaufsrechts zur Umsetzung der Planung erforderlich ist.

Die in Absatz 2 und 3 getroffenen Regelungen sind zur Absicherung und Umsetzung des Vorkaufsrechts erforderlich.

Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass über die Möglichkeiten des § 66 Absatz 4 BNatSchG hinaus ein Vorkaufsrecht auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des Privatrechts ausgeübt werden kann. Damit soll erreicht werden, dass in die schon jetzt bestehende Unterstützung teilweise langjährig betreuter Projektgebiete entsprechender Vereine oder Stiftungen (z. B. in der Region Aukrug oder in der Schaalseeregion) auch die Möglichkeit des Vorkaufsrechts einbezogen werden kann. Dabei handelt es sich nicht um einen Fall der Abweichungsgesetzgebung, da der Bundesgesetzgeber in § 66 Absatz 5 BNatSchG zum Ausdruck gebracht hat, dass er mit seinen Regelungen zum Vorkaufsrecht von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht hat (vgl. Kraft in: Lütkes / Ewer, Kommentar zum BNatSchG, 2011, § 66 Rnr. 25).

Zu Nr. 37 (§ 57)

Unter aa) wird die Änderung zu Nr. 24 in der Ordnungswidrigkeitenregelung berücksichtigt. Da das Betretungsrecht nunmehr im Wesentlichen im BNatSchG geregelt ist, muss der Standort des Ordnungswidrigkeitentatbestands aus redaktionellen Gründen geändert werden; die Streichung der Regelung am bisherigen Standort erfolgt unter gg). Mit bb) erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Bußgeldvorschrift an die Regelung des § 11 Abs. 2 LNatSchG-E (vgl. oben unter Nr. 9). Unter cc) werden Handlungen nach § 35 BNatSchG im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen auf Flächen in der Umgebung eines Naturschutzgebietes mit einer Bußgeldandrohung bewehrt, deren Höhe der Bußgeldandrohung für Verstöße gegen eine Naturschutzgebietsverordnung entspricht (§ 57 Absatz 5). Unter ee) wird die Horstschutzregelung in § 28 b mit einer Bußgeldandrohung bewehrt. Die Änderung unter ii) ist eine Folgeänderung zu § 31 LNatSchG-E (vgl. Nr. 25). Die Änderung unter jj) ist eine Folgeänderung zu § 35 LNatSchG-E (vgl. Nr. 26). Unter kk) wird es ermöglicht, auch Bescheide, die auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes ergehen, mit einer Bußgeldandrohung zu versehen. Die bisherige Rechtslage sah dies nur für Bescheide auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes vor. So wird es z. B. den unteren Naturschutzbehörden möglich, bei Verstößen gegen etwaige von ihnen erlassene Bewirtschaftungsanordnungen nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG Buß-

gelder zu verhängen. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 38 (§ 59 Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nr. 39 (§ 63)

Mit den Änderungen in § 63 wird sichergestellt, dass die bisherigen Übergangsregelungen für nach altem Recht erfolgte Eingriffsgenehmigungen weitergelten. Die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Da seit 2010 Eingriffe überwiegend nicht mehr durch die Naturschutzbehörde genehmigt sondern durch eine Fachbehörde im Rahmen des sog. „Huckepack-Prinzips“ nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, wird die Befugnis der Naturschutzbehörde, nachträglich Nebenbestimmungen anordnen zu können, auf alle Behörden, die einen Eingriff zugelassen haben, ausgeweitet.

Zu Nr. 40 (§§ 65 und 66)

Die Übergangsregelung in § 65 soll vermeiden, dass die Erweiterung des Verbots in § 35 Abs. 2 LNatSchG auf die Errichtung und Erweiterung von Anlagen an Gewässern im Innenbereich für die Betroffenen unzumutbare Folgen hat. Anlagen, für die bereits eine gesicherte Rechtsposition besteht, können noch errichtet oder erweitert werden. Satz 2 stellt klar, dass Genehmigungserfordernisse und rechtliche Anforderungen außerhalb des § 35 LNatSchG unverändert bestehen bleiben.

§ 66 soll vermeiden, dass die Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um das arten- und strukturreiche Dauergrünland unzumutbare Folgen für Abschnitte von Vorhaben hat, bei denen ein Planfeststellungsverfahren bereits eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst worden ist. Die Berücksichtigung des arten- und strukturreichen Dauergrünlands bei Projekten, die bereits dieses Verfahrensstadium erreicht haben, kann zu Überarbeitungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Biotopkartierung und damit zu sachlichem und vor allem zeitlichem Aufwand führen und damit erhebliche Mehrkosten verursachen. Da es sich bei den Vorhaben in diesem Verfahrensstadium bereits um verfestigte Planungen im laufenden Genehmigungsprozess handelt, bleibt in diesen Fällen der gesetzliche Biotopschutz für arten- und strukturreiches Dauergrünland unberücksichtigt. Bei Vorhaben, die dieses Ver-

fahrensstadium noch nicht erreicht haben, ist der gesetzliche Biotopschutz umfassend zu berücksichtigen.

Zu 41 und 42 (Anlagen 1 und 2 zu § 4)

Die Einfügung der neuen Anlage 1 durch Nr. 38 korrespondiert mit der Änderung in Nr. 6. Bei Nr. 39 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 2 Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 13.

Zu Nr. 2 (§ 2, Begriffsbestimmungen)

Folgeänderung zu Nr. 3

Zu Nr. 3 (§ 5, Bewirtschaftung des Waldes)

Es wird wieder zu der bis zum 28. Juli 2011 geltenden Rechtslage zurückgekehrt. Zur Förderung der Biodiversität wird als Grundsatz der guten fachlichen Praxis wieder ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten beim Aufbau naturnaher Wälder gefordert. Welcher Anteil „hinreichend“ ist, bestimmt sich anhand der Verhältnisse des Einzelfalls, insbesondere anhand der Gegebenheiten des konkreten Standorts.

Zu Nr. 4 (§ 6, Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald)

Zur Förderung der Naturwaldbildung wird eine Zielvorgabe in das Gesetz aufgenommen. Diese bezieht sich auf die Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes (§ 3 Bundeswaldgesetz) in Schleswig-Holstein und ist damit für die einzelnen öffentlichen Eigentümer nicht unmittelbar verbindlich.

Zu Nr. 5 (§ 7, Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot)

Folgeänderung zu Nr. 2. Es wird gewährleistet, dass Kahlschläge nur zugelassen werden, wenn eine Wiederbewaldung mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten gewährleistet ist.

Zu Nr. 6 (§ 10, Erstaufforstungen)

Zunehmend werden Erstaufforstungen beantragt, um (über die erforderlichen Mindestabstände) geplante Windparks zu beeinflussen. Dieser Fehlentwicklung wird entgegengewirkt, indem Erstaufforstungsgenehmigungen nur noch befristet erteilt werden. So wird vermieden, dass erteilte Genehmigungen auf unbegrenzte Zeit öffentlichen Planungen entgegengehalten werden können, ohne dass eine Aufforstung vorgenommen wird.

Zu Nr. 7 (§ 14, Naturwald)

Zur Förderung der Naturwaldbildung werden durch Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage zum Landeswaldgesetz 64 Waldflächen im Eigentum der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten sowie der Stiftung Naturschutz mit einer Gesamtgröße von ca. 3.204 ha unmittelbar durch Gesetz als Naturwald ausgewiesen und dürfen nicht mehr bewirtschaftet werden. Auf diese Weise werden Flächen mit einer Mindestgröße von in der Regel 20 ha gesichert. Weitere Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von rund 3.200 ha, deren Größe im Einzelfall jedoch in der Regel unter der o.g. 20 ha- Grenze bleibt, werden bis zum Jahr 2016 ausgewählt, dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen und so ebenfalls als Naturwälder gesichert werden. Die für einen gesetzlichen Schutz notwendige präzise Beschreibung der sehr großen Anzahl ganz überwiegend kleiner Flächen wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Auf diese Weise leistet das Land seinen Beitrag zur Erfüllung der Biodiversitätsziele der Bundesregierung. Auf der Grundlage dieser Ziele sollen bis zum Jahr 2020 rund 10% der öffentlichen Wälder der natürlichen Entwicklung überlassen werden (Naturwälder). In Schleswig-Holstein entspricht dies etwa 8.000 ha. Hiervon werden bis zum Jahr 2016 auf Waldflächen im Eigentum der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten sowie der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ca. 6.400 ha gesichert. Die übrigen Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 1.700 ha sind bereits insbesondere durch Bundesforsten und Kommunale Träger wie die Kreisforsten Ratzeburg unter Einschluss der Flächen des Zweckverbands Schaalseelandschaft und die Stadforsten der Hansestadt Lübeck bereitgestellt worden. Ferner bleibt es bei der Möglichkeit, zukünftig weitere (größere) Flächen durch Verordnung als Naturwälder zu sichern (Abs. 3). Die Regelungen zum Schutz von Naturwäldern werden sich absehbar nur in diesen auswirken und die Nutzung benachbarter Flächen, insbesondere für Infrastrukturvorhaben, nicht beeinträchtigen.

Zu Nr. 8 (§ 15, Erlass von Naturwaldverordnungen)

Um die Ausweisung von Naturwäldern durch Verordnung zu erleichtern, werden die in der Praxis bewährten Verfahrensvorschriften für die Ausweisung von Naturschutzgebieten in angepasster Form übernommen. Insbesondere soll es ermöglicht werden, Naturwaldverordnungen in einem vereinfachten Verfahren zu erlassen, wenn nur Waldflächen weniger und bekannter Waldbesitzender zu Naturwald erklärt werden sollen (§ 15 Abs. 6 Nr. 3). Dies ist bei der Ausweisung von Flächen, die im Eigentum öffentlicher Waldeigentümer stehen, regelmäßig der Fall.

Zu Nr. 9 (§ 22, Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen)

Die Verpflichtung der Waldbesitzenden, auftretende Schadorganismen zu bekämpfen, entfällt für Naturwälder. Diese Verpflichtung wäre mit der Zielsetzung von Naturwäldern, eine ungestörte natürliche Entwicklung als standortspezifische Lebensräume von Tieren und Pflanzen zuzulassen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), nicht zu vereinbaren. Die Vermögensinteressen benachbarter Waldbesitzender werden durch einen zusätzlichen Entschädigungsanspruch in § 28 Abs. 6 (Nr. 10) gesichert.

Zu Nr. 10 (§ 25, Förderung der Forstwirtschaft)

Korrigiert wird ein redaktionelles Versehen bei der Novellierung des Landeswaldgesetzes durch Gesetz vom 13. Juli 2011.

Zu Nr. 11 (§ 28, Entschädigung, Übernahmeverlangen)

Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 12 (§ 38, Ordnungswidrigkeiten)

Unter **a)** Folgeänderung zu Nr. 6. Unter **b)** wird eine Doppelregelung beseitigt. Für die Verfolgung unerlaubter Verunreinigungen sind auch innerhalb des Waldes die unteren Abfallentsorgungsbehörden, also die Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

Zu Nr. 13 (§ 42, Übergangsregelung für Naturwälder)

Die als Absatz 2 neu eingefügte Übergangsregelung soll vermeiden, dass die gesetzliche Ausweisung von Waldflächen zu Naturwald gemäß § 14 Absatz 2 unzumutbare Folge für Abschnitte von Vorhaben hat, bei denen ein Planfeststellungsverfahren bereits eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst worden ist. Die zu-

sätzliche Berücksichtigung des Naturwaldschutzes bei Projekten, die bereits dieses Verfahrensstadium erreicht haben, kann zu Überarbeitungsbedarf und damit zu sachlichem und zeitlichem Aufwand führen und damit erhebliche Mehrkosten verursachen. Da es sich bei den Vorhaben in diesem Verfahrensstadium bereits um verfestigte Planungen im laufenden Genehmigungsprozess handelt, bleibt in diesen Fällen § 14 Absatz 4 unberücksichtigt, wenn Waldflächen nach § 14 Absatz 2 berührt sind. Bei Vorhaben, die dieses Verfahrensstadium noch nicht erreicht haben, sind die gesetzlich ausgewiesenen Naturwälder umfassend zu berücksichtigen.

Zu Nr. 14 (Anlage)

Folgeänderung zu Nr. 6. Es werden Waldflächen mit einer Mindestgröße von 20 ha aufgelistet und in Karten dargestellt, die durch Gesetz als Naturwälder gesichert werden.

Artikel 3 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 4, Befriedete Bezirke)

Mit der Regelung unter f) wird der in § 6a BJagdG nur natürlichen Personen, also Menschen eingeräumte Anspruch, auf ihren Grundstücken aus ethischen Gründen die Jagd ruhen zu lassen, auf juristische Personen (u.a. Vereine und rechtsfähige Stiftungen) ausgedehnt, weil es durchaus denkbar ist, dass auch juristische Personen (z.B. Tierschutzvereine) die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen.

Die Änderungen unter den Buchstaben a) bis e) dienen der Anpassung des Landesjagdgesetzes an die im Dezember 2013 in Kraft getretene Neuregelung in § 6a BJagdG. Die Änderung unter c) stellt klar, dass die Befriedung eines Grundstücks auf Antrag auch nach § 6a BJagdG möglich ist, während die Regelung unter d) berücksichtigt, dass eine Tötung von Wild durch den Grundstückseigentümer selbst nicht mit der ethischen Begründung der Befriedung vereinbar wäre. Die Änderung unter e) trägt dem Umstand Rechnung, dass Erlaubnisse zur Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 4 Abs. 4 LJagdG auf Antrag der Grundstückseigentümer erteilt werden und deren Interessen dienen. Auch dies ist auf Flächen die auf Antrag der Eigentümer aus ethischen Gründen für befriedet erklärt worden sind, nicht notwendig und wäre mit der ethischen Begründung der Befriedung nicht vereinbar. So-

fern öffentliche Interesse eine Bejagung der Flächen erfordern, kann dies auf der Grundlage von § 6a Abs. 5 BJagdG von der Jagdbehörde angeordnet werden.

Zu Nr. 2 (§ 17, Abschussregelung)

Die Änderung ermöglicht eine flexible Umsetzung der Abschussplanung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. Der bisherige Wortlaut der Regelung forderte von den Jagdausübungsberechtigten eine jährliche Planung und Umsetzung, was in der Praxis häufig zu Problemen geführt hat.

Zu Nr. 3 (§ 29, Jagdeinschränkungen zum Schutz von Querungshilfen)

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wild (z.B. Grünbrücken) kann es notwendig sein, in deren Umfeld die Ausübung der Jagd zu beschränken. Eine Jagdausübung im Nahbereich von Querungshilfen kann Wild davon abhalten, diese zu nutzen. Dies ist nicht nur in unmittelbarer Nähe möglich, sondern bei für Störungen besonders empfindlichen Wildarten (z.B. Rotwild) auch im Falle der Jagdausübung auf dem Wanderungsweg außerhalb der 250 m - Distanz. Zudem kann eine Ausübung der Jagd in diesem Bereich den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen. Die Regelung ermöglicht es der Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Jagdausübung zu untersagen und / oder anderweitig (z.B. zeitlich oder auf bestimmte Wildarten) zu beschränken. Entsprechende Regelungen in Planfeststellungsbeschlüssen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde und müssen das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachten, also insbesondere zur Zielerreichung erforderlich und angemessen sein. Gesetzliche Regelungen, die einen Entzug oder eine Einschränkung des Jagdausübungsrechts durch Enteignung gegen Entschädigung zulassen, bleiben unberührt. Die Änderungen berücksichtigen die durch das Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 6. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 100) mit Wirkung zum 1. April 2015 in § 29 LJagdG vorgenommenen Änderungen.

Zu Nr. 4 (§ 30, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen)

Die Änderung berücksichtigt, dass gem. § 6a Abs. 6 BJagdG aus ethischen Gründen befriedete Grundstücke anteilig zum Ausgleich von Wildschäden beitragen.

Zu Nr. 5 (§ 37, Ordnungswidrigkeiten)

Folgeänderungen zu Nr. 3. Eine unzulässige Ausübung der Jagd im Umkreis von Que-
rungshilfen wird mit einer Bußgeldandrohung bewehrt. Die Änderungen berücksichti-
gen die durch das Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 6. Juni 2014
(GVOBl. Schl.-H. S. 100) mit Wirkung zum 1. April 2015 in § 37 LJagdG vorgenomme-
nen Änderungen.

Artikel 4 Änderung der Ökokontoverordnung

Die Änderung in § 7 Abs. 3 der ÖkokontoVO erfolgt zur Umsetzung der entspre-
chenden Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage durch § 9 Abs. 7 LNatSchG-E (vgl.
Artikel 1 Nr. 9) und basiert auf einem Entschließungsantrag der regierungstragenden
Fraktionen des Landtags an die Landesregierung zur Schaffung eines landesweiten,
zentralen Kompensationskatasters (LT-Drs. 18/904 vom 03.06.2013). Mit der Rege-
lung werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die derzeit nur de-
zentral bei den unteren Naturschutzbehörden geführten Kompensationsdaten künftig
landesweit einheitlich digital erhoben und durch das LLUR in ein zentrales, landes-
weites Kompensationskataster überführt werden können, welches öffentlich zugäng-
lich zu machen ist.

Artikel 5 Änderung der NaturschutzzuständigkeitsverordnungZu Nr. 1 (§ 1 Nr. 6)

Gemäß § 24 Abs. 3 LNatSchG können auch Natura 2000-Gebiete kenntlich gemacht
werden. Daher wird die Zuständigkeitsvorschrift für die Bestimmung und Bekanntga-
be der Art der Kennzeichnung geschützter und einstweilig sichergestellter Teile von
Natur und Landschaft um die Natura 2000-Gebiete erweitert.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2)

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 (Ände-
rung § 3 a LNatSchG), um klarzustellen, dass für das Fortschreiben der Roten Listen
ausschließlich das LLUR zuständig ist. Bei den Buchstaben b) und d) handelt es sich
um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen unter 2a) und e). Die
mit Buchstabe c) vorgenommene Streichung erfolgt, weil der entsprechende Rege-

lungsinhalt infolge § 35 BNatSchG, der nur die entsprechende Anwendung von § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG anordnet, nicht erforderlich ist. Mit Buchstabe e) wird infolge der Änderung in Artikel 1 Nr. 31 (§ 50 Vorkaufsrecht) das LLUR als zuständige Behörde für die Ausübung des Vorkaufsrechts festgelegt. Außerdem wird als Folgeänderung zu Artikel 4 (Änderung der ÖkokontoVO) klargestellt, dass das LLUR die zuständige Behörde für die Entgegennahme und Weiterverarbeitung der von den unteren Naturschutzbehörden zu liefernden einheitlichen Kompensationsdaten ist.

Artikel 6 Änderung der Biotopverordnung

Die Änderung der Biotopverordnung ist eine aufgrund des Bestimmtheitsgebots notwendige Folgeänderung zu der in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LNatSchG erfolgten Aufnahme eines neuen gesetzlich geschützten Biotops in das Landesnaturschutzgesetz, da die gesetzlich geschützten Biotope nicht im Gesetz, sondern nur in dieser Verordnung definiert sowie zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bestimmt werden.

Eine Narbenpflege, die über mechanische Maßnahmen wie das Schleppen oder Striegeln hinausgeht, wie Walzen, Über- und Nachsaat, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von arten- und strukturreichem Dauergrünland.

Im Rahmen der Düngung ist lediglich geringfügige Festmistdüngung unbedenklich, Mineraldünger, Gülle oder Jauche als Dünger führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Fungiziden führt ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Biotops.

In Bezug auf die Dränung von Biotopen des neuen Biotoptyps ist zu beachten, dass nur das Unterhalten und Instandsetzen vorhandener Gruppen nicht gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG zu einer Beeinträchtigung führt. Eine Intensivierung der Entwässerung führt dagegen stets zu erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops.

Artikel 7 Inkrafttreten

Art. 7 setzt den Termin des Inkrafttretens fest.